

E-Papers der Archivschule Marburg

Hochschule für Archivwissenschaft

Nr. 19

Verena Schenk zu Schweinsberg

**Der Bestand 522-1 Jüdische Gemeinden im Staatsarchiv
Hamburg**

**Geschichte, Teilung und Bedeutung für die jüdisch-
deutschen Beziehungen**

Transferarbeit des 52. wissenschaftlichen Lehrgangs
an der Archivschule Marburg

Betreuer der Archivschule Marburg:
Betreuerin des Ausbildungsarchivs:

Dr. Niklas Konzen
Jenny Kotte

Marburg/Lahn 2023



Die Archivschule Marburg ist eine Einrichtung des Landes Hessen.

Der Bestand 522-1 Jüdische Gemeinden im Staatsarchiv Hamburg

Geschichte, Teilung und Bedeutung für die jüdisch-deutschen Beziehungen

von Verena Schenk zu Schweinsberg

1. Einleitung

Das Problem der Erhaltung, Aufbewahrung und Benutzung der jüdischen Archive ist ja keine rein juristische Frage [...], sondern in erster Linie eine Frage des Kulturbewußtseins, der Wissenschaft, der Ehre und des würdigen Andenkens.¹

Dies schrieb der israelische Staatsarchivar Alex Bein 1954 an die Jüdische Gemeinde in Hamburg, um sie von der Abgabe der seit 1938 im Staatsarchiv lagernden Gemeindearchivalien nach Israel zu überzeugen. Das Zitat ist mitten herausgegriffen aus einer fast zehn Jahre lang geführten Debatte um den Verbleib des heutigen Bestandes 522-1 Jüdische Gemeinden im Staatsarchiv Hamburg, an deren Ende dessen Teilung zwischen Hamburg und Israel stand. Beins Worte zeigen in komprimierter Form, dass jüdische Archivalien im Diskurs der Nachkriegszeit auf unterschiedlichen Ebenen wahrgenommen und ihr Verbleib sowie der Zugriff auf sie diskutiert wurden – auf der juristischen, wissenschaftlichen, politischen und moralischen Ebene. Ihr materielles Vorhandensein in einem deutschen Archiv drängte die Frage förmlich auf, wo sie verwahrt und durch wen sie ausgewertet werden sollten – Israelis, Deutsche, Hamburger, Juden, deutsche Juden? Oder, allgemeiner gefragt: Wer durfte das materielle Erbe jüdischer Gemeinden verwalten und wem wurde damit die Deutungshoheit über die jüdisch-deutsche Geschichte zugesprochen?

Dieser Diskussion soll in der folgenden Untersuchung anhand des Hamburger Prozesses um den Verbleib des Bestandes 522-1 nachgegangen werden. Dabei steht die Analyse der unterschiedlichen Argumentationslinien, die von den beteiligten Akteuren genutzt wurden, um ihre Position zu legitimieren, im Mittelpunkt. Die juristische, wissenschaftlich-archivfachliche, moralische und politische Ebene decken das breite Spektrum der vorgebrachten Argumente ab, die zu verschiedenen Zeitpunkten des Konfliktes zum Tragen kamen. Neben der Frage, welche Bedeutung Archivalien in der Diskussion um die jüdisch-deutsche Geschichtsschreibung zukam und mit welchen Argumenten um diese gerungen wurde, soll auch beleuchtet werden, inwiefern hierbei die Materialität der Archivalien und ihr Charakter als Originale von Bedeutung waren.

Als Quellengrundlage für die Untersuchung werden die Geschäftsakten des Staatsarchivs Hamburg, die Akten der Jüdischen Gemeinde nach 1945, die Prozessakte des Wiedergutmachungsamtes beim Landgericht sowie die Überlieferung des Zentralrates der Juden in Deutschland zum Fall herangezogen.² Die Diskussion um den Bestand kann somit aus den Perspektiven verschiedener Akteure umfassend dargestellt werden.

Mit dem Hamburger Rückerstattungsfall haben sich bereits Jürgen Sielemann vom Staatsarchiv Hamburg und Historiker*innen des Instituts für die Geschichte der deutschen Juden (IGdJ) auseinandergesetzt.³ Zudem wird er immer wieder in Arbeiten zum jüdischen Archivwesen und der jüdisch-deutschen

¹ Staatsarchiv Hamburg, 522-2 Jüdische Gemeinde in Hamburg, Nr. 1015, Alex Bein an Jüdische Gemeinde in Hamburg, 23.5.1954, Abschrift, S. 2.

² Bestände: Staatsarchiv Hamburg, Registratur des Staatsarchivs Hamburg; 522-2 Jüdische Gemeinde in Hamburg; 213-13 Landgericht Hamburg – Wiedergutmachung und Zentralarchiv zur Erforschung der Geschichte der Juden in Deutschland, B 1/7 Zentralrat der Juden in Deutschland.

³ Sielemann, Hamburger Gemeindeakten; Siegel, Verworrene; Rürup, Wessen Erbe? An dieser Stelle möchte ich mich noch einmal ganz herzlich für das anregende Gespräch mit Miriam Rürup und Björn Siegel im IGdJ sowie mit Jürgen Sielemann im Staatsarchiv bedanken.

(Wissenschafts-)Geschichte nach 1945 herangezogen. Die vorliegende multiperspektivische Auswertung ergänzt diese Forschungen und wird gleichzeitig dem in den letzten Jahren geforderten Ansatz einer Archivgeschichte, die Wechselbeziehungen zwischen Archivarbeit, Politik und Gesellschaft insbesondere in der Nachkriegszeit thematisiert, gerecht.⁴ Aus der bevorstehenden virtuellen Zusammenführung des Bestandes 522-1 durch das Staatsarchiv Hamburg und die Central Archives for the History of the Jewish People (CAHJP) ergab sich zudem die Notwendigkeit, die Bestandsgeschichte kritisch aufzuarbeiten.

Im Folgenden werden zunächst die beteiligten Akteure und der Verlauf der Verhandlungen vorgestellt, bevor die Auswertung der Argumentationslinien im Konflikt anhand thematischer Zugriffe erfolgt. Anschließend wird die gesamte Diskussion in Hinblick auf die übergeordneten Fragen nach der Bedeutung von Archivalien in ihrer Materialität und der Deutungshoheit über die jüdisch-deutsche Geschichte eingeordnet.

2. Akteure und Ausgangssituation

2.1 Akteure

In der Auseinandersetzung um den Bestand „Jüdische Gemeinden“ waren in den 1950er Jahren zahlreiche Einzelpersonen und Institutionen beteiligt, die hier in Gruppen zusammengefasst kurz eingeführt werden sollen:

Das israelische Archivwesen und die Ansprüche Israels auf den Bestand wurden durch den Generalstaatsarchivar Israels und Direktor des Zionistischen Zentralarchivs Alex Bein⁵ und durch den Archivar, später Direktor der Jewish Historical General Archives (JHGA), Daniel J. Cohen⁶ vertreten. Beide waren deutsche Emigranten, Cohen gebürtiger Hamburger, und durch das deutsche Archivwesen geprägt. Die JHGA wurden 1939 gegründet und ab 1944 der Jewish Historical Society of Israel unterstellt.⁷ Sie sahen sich in der Nachfolge des Gesamtarchivs der deutschen Juden⁸ und hatten die Zusammenführung aller (ehemaligen) Gemeindearchive der Diaspora in Jerusalem zum Ziel, um als eine Art rekonstruiertes Nationalarchiv deren Schicksale zu erinnern und die Quellengrundlage für die Forschung in Israel zu stellen.⁹ Hierzu traten sie in den 1950er Jahren mit deutschen Staats- und Kommunalarchiven in Verhandlungen bzw. forderten die Überführung der Gemeindearchive nach Israel mittels der jüdischen Nachfolgeorganisationen. In diesem Anliegen wurden sie vom israelischen Staat unterstützt.¹⁰

Die für die britische Besatzungszone zuständige Nachfolgeorganisation war die Jewish Trust Corporation for Germany (JTC), die ihren Sitz in Hamburg hatte. Ihre Aufgabe war es, die Rückerstattung bzw. Entschädigung für durch das NS-Regime enteignetes, jetzt erbenloses jüdisches Vermögen zu beantragen, einzuklagen und

⁴ Reininghaus, Archivgeschichte, S. 353 und 360; Schenk, Die deutsche Archivwissenschaft, S. 410.

⁵ Dr. Alex Bein (1903–1988) war Historiker und wurde ab 1927 als Archivar am Reichsarchiv Potsdam ausgebildet. Nach seiner Entlassung 1933 emigrierte er nach Palästina, wo er ab 1936 am im Aufbau befindlichen Zionistischen Zentralarchiv arbeitete. 1955 übernahm er die Direktion des Archivs und war damit zugleich Generalstaatsarchivar Israels, als der er auch die Aufsicht über die JHGA ausübte. Art. Bein, Alexander, in: International Biographical Dictionary of Central European Emigrés, S. 47f.; Jütte, Die Emigration, S. 93–95. Siehe auch Beins Autobiographie „Hier kannst Du nicht jeden grüßen“.

⁶ Dr. Daniel J. Cohen (1921–1989), geb. in Hamburg, emigrierte 1935 nach Palästina, wo er Geschichte in Jerusalem studierte und 1952 in den Archivdienst eintrat. Ab 1957 übernahm er die Leitung der JHGA bis zu seiner Pensionierung 1986. Art. Cohen, Daniel J., in: International Biographical Dictionary of Central European Emigrés, S. 189f.; Jütte, Emigration, S. 96f. mit Anm. 63.

⁷ Arroyo, Raison d'être, S. 76–79. Die JHGA wurden in die 1969 gegründeten Central Archives for the History of the Jewish People (CAHJP) überführt.

⁸ Zum von 1905 bis 1938 in Berlin bestehenden Gesamtarchiv siehe Honigmann, Geschichte des jüdischen Archivwesens, S. 223–225; ders., Gesamtarchiv; Brilling, Das jüdische Archivwesen, Sp. 278–282.

⁹ Cohen, Jewish Records, S. 331f.; Arroyo, Raison d'être, S. 78–83.

¹⁰ Jütte, Emigration, S. 188f.; Rein, Die Bestände, S. 318f.

abzuwickeln.¹¹ Hierbei sah sie sich als alleinig legitime Rechtsnachfolgerin der jüdischen Vorkriegsgemeinden. Auftretende Repräsentanten in Hamburg waren A. Landsberg und Reinhold Lachs.

Die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) wurde im Rechtsstreit gegen die JTC vom Rechtsamt vertreten. Das Staatsarchiv gehörte zum Geschäftsbereich von Senatssyndikus Hans Harder,¹² mit dem es sich häufig austauschte und der auch dem Senat berichtete. Prominent treten im Konflikt auch die beiden ersten Hamburger Bürgermeister Max Brauer¹³ und Kurt Sieveking¹⁴ auf, an die sich sowohl vor Ort beteiligte Akteure als auch Personen von außerhalb mit der Hoffnung wandten, Einfluss an zentraler Stelle zu nehmen.

Die Hauptakteure im Staatsarchiv Hamburg waren Oberarchivrat Erich von Lehe¹⁵ und Archivdirektor Kurt Detlev Möller,¹⁶ der diese Stelle allerdings nur von 1955–1957 innehatte – davor und danach wurde sie von Erich von Lehe geschäftsführend vertreten. Beide waren bereits in der NS-Zeit im Staatsarchiv tätig und ihnen konnte ein aktives Eintreten für die nationalsozialistische Rassenideologie nachgewiesen werden, das sich in ihrer Archivarbeit und Publikationstätigkeit äußerte. Nach 1945 konnten sie ihre Karrieren im Staatsarchiv fortsetzen, auch wenn Möller zeitweise entlassen worden war.¹⁷

Eine Schlüsselrolle im Konflikt um den Bestand nahm der Hamburger Notar Hans Wilhelm Hertz¹⁸ ein, dessen Motive für sein Engagement schwer zu rekonstruieren sind. 1934 aufgrund eines jüdischen Urgroßvaters aus dem Dienst im Staatsarchiv entlassen, wurde er 1946 jedoch wieder per Sonderarbeitsvertrag eingestellt. Er trat dominant in der Kommunikation zwischen Archiv, Jüdischer Gemeinde und bis in die Politik hinein auf. Hierbei spielte auch seine Beteiligung an der Initiative zur Gründung eines Forschungsinstituts zu jüdisch-

¹¹ Ebd., S. 318; Armbruster, Rückerstattung, S. 498–505.

¹² Hans Harder (1902–1984), SPD, wurde 1933 aus dem hamburgischen Staatsdienst aus politischen Gründen entlassen. Ab 1945 war er als Senatssyndikus tätig und prägte entscheidend den Wiederaufbau der Hamburger Verwaltung. Walden, Art. Harder, Hans Heinrich Wilhelm, in: Hamburgische Biografie.

¹³ Max Brauer (1887–1973), SPD, war 1924–1933 Bürgermeister von Altona, floh dann vor dem NS-Regime über Frankreich in die USA. 1946 kehrte er nach Hamburg zurück und wurde von 1946–1953 zum ersten Bürgermeister nach dem Zweiten Weltkrieg gewählt. Es folgte eine zweite Amtszeit 1957–1960. Martens, Art. Brauer, Max Julius Friedrich, in: Hamburgische Biografie.

¹⁴ Dr. Kurt Sieveking (1897–1986), CDU, war Jurist und nach 1945 Senatssyndikus und Generalkonsul. Von 1953–1957 wurde er als Spitzenkandidat des Parteibündnisses Hamburg-Block (CDU/FDP/DP/BHE) zum ersten Bürgermeister gewählt. Stubbe-da Luz, Art. Sieveking, Kurt, in: Hamburgische Biografie.

¹⁵ Erich von Lehe (1894–1983) wurde am Geheimen Staatsarchiv für den höheren Archivdienst ausgebildet und war seit 1927 am Staatsarchiv Hamburg tätig. Seine nationalsozialistische Überzeugung brachte er offen durch Mitgliedschaften und Publikationen zum Ausdruck. Auch trieb er den Ausschluss jüdischer Mitglieder aus dem Verein für Hamburgische Geschichte voran. Gegen seine Suspendierung im Entnazifizierungsverfahren legte er 1947 erfolgreich Berufung ein, konnte befördert werden und von 1951–1956 sowie 1957–1960 die geschäftsführende Leitung des Staatsarchivs übernehmen. Asendorf, Art. Lehe, Erich von, in: Hamburgische Biografie.

¹⁶ Kurt Detlev Möller (1902–1957) war ab 1925 als Archivar am Staatsarchiv Hamburg tätig. Auch er trat in seinen Publikationen und seiner Tätigkeit offen für die NS-Ideologie ein. Von Archivdirektor Reincke empfohlen, trat er Anfang 1948 dessen Nachfolge an, wurde aber kurz darauf aufgrund seiner Publikationen suspendiert. Nach erfolgreichem Widerspruchsverfahren konnte er 1951 in den Archivdienst zurückkehren, als Direktor aber erst 1956 wieder eingesetzt werden. Grolle, Art. Möller, Kurt Detlev, in: Hamburgische Biografie.

¹⁷ Zur Arbeit des Staatsarchivs in der NS-Zeit und seiner Unterstützung der antisemitischen Politik allgemein siehe Sielemann, Die personenkundliche Abteilung; ders., Skrupellose Denunziation; Schmidt, Staatsarchiv.

¹⁸ Hans Wilhelm Hertz, (1903–1993) war nach dem juristischen Staatsexamen am Staatsarchiv tätig, wurde jedoch 1934 aus dem Dienst entlassen, obwohl er nach den NS-Rassegesetzen als „arisch“ galt. Als Anwalt und Notar tätig, setzte er sich in der NS- und Nachkriegszeit in der Denkmalpflege für Hamburger Friedhöfe ein, wozu auch die fotografische Dokumentation jüdischer Grabmale gehörte. Neben seiner wieder aufgenommenen Arbeit am Staatsarchiv wurde er ab 1946 in zentrale denkmalpflegerische Gremien berufen und wirkte in der Arbeitsgemeinschaft zur Erforschung der Geschichte der deutschen Juden. Zimmermann, Art. Hertz, Hans W(ilhelm), in: Hamburgische Biografie.

deutschen Geschichte (s. u.) eine wichtige Rolle. Zu Lebzeiten für sein Engagement vielfach ausgezeichnet, wird seine Person in jüngster Zeit durchaus kritisch beleuchtet.¹⁹

Für die „neue“ Jüdische Gemeinde in Hamburg traten vor allem die Gründungs- und Vorstandsmitglieder Harry Goldstein²⁰ und Ludwig Loeffler²¹ in Erscheinung. Loeffler nahm hierbei eine einflussreiche Mittlerrolle zwischen Politik und Gemeinde ein – ab 1946 als Leiter des Amtes für Wiedergutmachung und später als leitender Regierungsdirektor in der Sozialbehörde. Nicht zu vernachlässigen ist auch der Einfluss von Personen des öffentlichen Lebens inner- und außerhalb Hamburgs, die auf das Geschehen einwirkten. Zu nennen sind hier unter anderem der ehemalige Direktor der Hamburger Commerzbibliothek Eduard Rosenbaum²² sowie das einzig überlebende Vorstandsmitglied der „alten“ Gemeinde, Max Plaut.²³ Aus Hamburg traten Konrad Hoffmann²⁴ und vor allem der Bankier Eric Warburg²⁵ hervor. Er engagierte sich unter anderem mit Hertz im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft ab 1953 für die Gründung eines Forschungsinstituts zur Geschichte der deutschen Juden, als dessen Arbeitsgrundlage die Gemeindearchivalien dienen sollten.²⁶

2.2 Ausgangssituation

Der Bestand 522-1 Jüdische Gemeinden stellt in Umfang, Laufzeit und Vollständigkeit eines der bedeutendsten jüdischen Gemeindearchive in Deutschland dar und hat den Zweiten Weltkrieg größtenteils unbeschadet überstanden.²⁷ Die Überlieferung setzt im 17. Jahrhundert mit der sephardischen (Portugiesisch-Jüdischen) Gemeinde und den verschiedenen aschkenasischen Gemeinden in Hamburg, Altona, Wandsbek und Harburg in ihren

¹⁹ Kritisch gesehen wird insbesondere seine (Selbst-)Stilisierung als Retter der jüdischen Archivalien (s. u.) und Friedhofsdenkmäler in Verbindung mit seiner unklaren Haltung zum NS-Regime bzw. seiner Kollaboration mit NS-Behörden. Ebd., S. 126; Sielemann, Die personenkundliche Abteilung, S. 155–159; ders., Skrupellose Denunziation, S. 388f. Vgl. auch Rein, Die Bestände, S. 322.

²⁰ Harry Heimann Goldstein (1880–1977) konnte die NS-Herrschaft dank seines Status in „privilegierter Mischehe“ als „Sterntträger“ in Hamburg überleben. Er gehörte 1946 zu den Gründungsmitgliedern der Jüdischen Gemeinde und war bis 1955 ihr geschäftsführender Vorsitzender. Lorenz, Wiederaufbau, S. 168f.; Lohalm, Art. Goldstein, Harry, in: Das Jüdische Hamburg; ders., Art. Goldstein, Harry (Heimann), in: Hamburgische Biografie.

²¹ Ludwig Loeffler (1906–1989) war Jurist, der ab 1939 für den Jüdischen Religionsverband Hamburg arbeitete. 1943 wurde er nach Theresienstadt deportiert, kehrte aber 1945 nach Hamburg und in den Staatsdienst zurück. Hier leitete er 1946–1949 das Wiedergutmachungsamt und war später als leitender Fachbeamter tätig. Er gehörte ab 1945 dem ersten Vorstand der Jüdischen Gemeinde an und prägte dessen Arbeit in den Aufbaujahren. Lorenz, Wiederaufbau, S. 181f.; dies., Art. Loeffler, Ludwig, in: Das Jüdische Hamburg und dies., Art. Loeffler, Ludwig, in: Hamburgische Biografie.

²² Dr. Eduard Rosenbaum (1887–1979) war Wirtschaftswissenschaftler und ab 1919 Leiter der Commerzbibliothek der Hamburger Handelskammer. 1935 emigrierte er nach England, kehrte aber nach 1945 häufig nach Hamburg zurück. Nicolaysen, Art. Rosenbaum, Eduard, in: Hamburgische Biografie.

²³ Max Plaut (1901–1974) übernahm ab 1930 Ämter in der Deutsch-Israelischen Gemeinde Hamburg, ab 1933 als hauptamtlicher Sekretär. Unter der NS-Herrschaft wurde er als Leiter des Jüdischen Religionsverbandes und der nordwestdeutschen Bezirksstelle der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland eingesetzt und durfte aufgrund dieser Tätigkeit nach Palästina ausreisen. 1950 remigierte er nach Bremen, wo er im Vorsitz der Jüdischen Gemeinde aktiv war und kehrte 1965 nach Hamburg zurück. Meyer, Art. Plaut, Max, in: Hamburgische Biografie; dies., Art. Plaut, Max, in: Das Jüdische Hamburg.

²⁴ Konrad Hoffmann (1904–1989), in der NS-Zeit aufgrund seiner Ehe mit einer Jüdin diskriminiert, wurde 1946 Mitglied der ersten Hamburger Bürgerschaft (SPD) und engagierte sich in der Notgemeinschaft der von den Nürnberger Gesetzen Betroffenen, der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit und der Deutsch-Israelischen Gesellschaft. Lorenzen-Schmidt, Vorwort.

²⁵ Eric M. Warburg (1900–1990) gehörte zur bedeutenden jüdischen Hamburger Bankiers-Familie Warburg und war selbst in der Bank tätig, bevor er 1938 in die USA emigrierte. Nach Kriegsende wurde er ein wichtiger Förderer der deutsch-amerikanischen Beziehungen, unter anderem im American Council for Germany und der Atlantik-Brücke e.V. 1956 remigierte er nach Hamburg und engagierte sich unter anderem für die Gründung des IGDJ. Lorenz, Art. Warburg, Eric M., in: Hamburgische Biografie; Bajohr, Art. Warburg, Eric M., in: Das Jüdische Hamburg.

²⁶ Diese Arbeitsgemeinschaft erreichte nach dem Vergleich zum Gemeindearchiv und längeren Personaldebatten schließlich 1964 die Gründung des IGDJ. Zur Arbeitsgemeinschaft und Gründungsphase siehe Siegel, Verworrene Wege; Freimark, Vom Hamburger Umgang, bes. S. 469–474.

wechselnden Organisationsformen ein und erstreckt sich bis 1937, danach als Zwangszusammenschluss zum „Jüdischen Religionsverband Hamburg“ bis 1942. Der nach dem Vergleich 1959 in Hamburg verbliebene Teil hat einen Umfang von 70 lfm.

Der Bestand wurde zwischen Dezember 1938 und Dezember 1942 in einer Absprache zwischen Gemeindevertretern und dem Staatsarchiv Hamburg sukzessive aus der Gemeindeverwaltung in das Staatsarchiv verbracht. Diese Übergabe und die Motive der Beteiligten wurden in der Forschung kontrovers diskutiert. Da dieser Vorgang in den 1950er Jahren sowohl im Rechtsstreit als auch in der Selbstdarstellung nahezu aller Akteure eine zentrale Rolle spielte, soll er hier kurz beleuchtet werden. Im Zuge des Novemberpogroms 1938 wurde vom Gestapoamt in Berlin auch die Beschlagnahme jüdischen Archivguts und dessen Verbringung nach Berlin angeordnet. Archivdirektor Heinrich Reincke²⁸ konnte jedoch noch im November eine Absprache mit der Gestapo erreichen, der zufolge die Archivalien für die Arbeit der personenkundlichen Abteilung („Ariernachweise“ etc.) ins Staatsarchiv überführt werden sollten.²⁹ Die Ablieferungen erfolgten dann ab dem 6.12.1938, teils unter Aufsicht und Mitwirkung der Gestapo, teils durch Gemeindemitglieder, Hans Hertz und die Archivare. Am 3.4.1939 schrieb Max Plaut für den Vorstand des Jüdischen Religionsverbandes an das Staatsarchiv, dass die Übergaben der schon länger gehegten Absicht entsprachen, die älteren Bestände ins Staatsarchiv abzugeben er sich außerdem wünsche, die restlichen Bestände zu übergeben. Dieser Brief entspricht in Inhalt und Duktus einer Art Depositatvertrag, in dem auch Zugang, Verzeichnung etc. geregelt wurden.³⁰

Dass aufgrund dieses Engagements das Gemeindearchiv in Hamburg verblieb und den Zweiten Weltkrieg überstand, steht außer Zweifel. Die Motive der Beteiligten wurden jedoch von diesen selbst und der Forschung unterschiedlich interpretiert. Hertz und Plaut stellten nach 1945 die Übergabe als von ihnen initiiert dar: Zur Rettung der Archivalien hätten sie Reincke überzeugt, sich für ihren Plan einzusetzen.³¹ Auch das Staatsarchiv hob vor allem in den 1950er Jahren den eigenen Anteil an der „Rettung“ jüdischer Archivalien hervor.³² Jürgen Sielemann und Sarah Schmidt widersprechen dieser Deutung jedoch vor allem vor dem Hintergrund der regimekonformen Haltung der beteiligten Archivare. Die früher häufig als vorgeschoben gedeutete Begründung Reinckes bei der Gestapo, die Archivalien für die laufende Arbeit im Dienste der antisemitischen Diskriminierungspolitik zu benötigen, sehen sie als das wahre Motiv und den Auslöser für die Übernahme.³³

Für das Verständnis der Diskussion in den 1950er Jahren ist darüber hinaus die Situation der „neuen“ Jüdischen Gemeinde relevant: Nach Kriegsende entschieden sich bereits am 8.7.1945 zwölf ehemalige Mitglieder, das Gemeindeleben wiederzubegründen. 1947 hatte die Gemeinde bereits über 1200 Mitglieder, von denen jedoch zahlreiche emigrierten. Harry Goldstein und Ludwig Loeffler nahmen in der Gründungsphase und bis in die Zeit der Kontroverse um die Archivalien zentrale Rollen ein und verfügten über gute Verbindungen in die

²⁷ Vernichtet wurden 1943 lediglich die Gemeindeakten ab 1933. Auch die Überlieferung der Kultusverbände ist nicht erhalten. Hierzu und zum Folgenden siehe Sielemann, Quellen, S. 233–244.

²⁸ Zu Reinckes Biographie und NS-konformer Haltung siehe Grolle, Von der Verfügbarkeit; Schmidt, Staatsarchiv, S. 24–31.

²⁹ Sielemann, Die personenkundliche Abteilung, S. 150–153; ders., Skrupellose Denunziation, S. 388. Zum Novemberpogrom in Hamburg allgemein siehe Lorenz/Berkemann, Die Hamburger Juden, Bd. 2, S. 1108–1139.

³⁰ Freimark, Vom Hamburger Umgang, S. 467f. Eine weitere explizite Anbietung erfolgte mit einem Schreiben Leo Lippmanns im Juli 1942. Zu den Ablieferungen ausführlich: Schmidt, Staatsarchiv, S. 105–111.

³¹ Dieser Darstellung folgt die ältere Forschung, insbesondere Freimark, Vom Hamburger Umgang, S. 467f., und Lorenz, Dr. Leo Lippmann, S. 27.

³² Hertz wurde für sein Engagement 1984 mit einem Doktor ehrenhalber gewürdigt. Lippert, Jörg (Hg.), Zur Verleihung, Urkunde und S. 12.

³³ Sielemann, Die personenkundliche Abteilung, S. 152–155; ders., Skrupellose Denunziation, S. 388; Schmidt, Staatsarchiv, S. 117.

städtische Politik und Verwaltung.³⁴ In den ersten Jahren sah sich die Jüdische Gemeinde nicht nur mit der Konkurrenz anderer jüdischen Hilfsgemeinschaften, sondern auch der großen Ablehnung durch Jüdinnen und Juden sowie zionistischen Organisationen weltweit gegenüber einem Neubeginn jüdischen Lebens im Land der Täter*innen konfrontiert.³⁵ Die schon 1945 beantragte Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts konnte wegen des Widerstandes der britischen Militärregierung erst 1948 erfolgen.³⁶ Bereits hier spielte die Frage der Rechtsnachfolge – also die Frage, ob die „neue“ Gemeinde Rechtsnachfolger der früheren sei – aufgrund der Wiedergutmachungsansprüche für die britische Militärregierung und das Rechtsamt eine zentrale Rolle. Bei der Anerkennung wurde sie jedoch offen gelassen, was die Konkurrenzsituation in Rückerstattungsfragen zwischen der Gemeinde und der JTC in den folgenden Jahren begründete, zu denen auch der Fall des Gemeindearchivs zählt.³⁷

3. Verhandlungen, Prozess und Vergleich – der Ablauf der Ereignisse

Im Folgenden wird der Ablauf der Kontroverse um den Verbleib des Bestandes kurz chronologisch dargestellt, ohne detailliert auf die Positionen und Argumente der Beteiligten einzugehen.³⁸ Vorweg ist es wichtig anzumerken, dass an der Debatte nicht nur unterschiedliche Akteursgruppen partizipierten, sondern diese jeweils lediglich in bestimmten Zeitphasen aktiv beteiligt waren und nicht alle Gruppen miteinander agierten. Der eigentliche Rechtsstreit beispielweise wurde zwischen JTC und dem Rechtsamt ausgetragen – die Jüdische Gemeinde und die JHGA stimmten nur dem Endergebnis zu. Ebenso liefen die Verhandlungen zwischen dem Staatsarchiv und den JHGA streckenweise getrennt vom Rechtsstreit ab. Die Jüdische Gemeinde schließlich engagierte sich über weite Zeiträume gar nicht aktiv in der Diskussion.

Bereits 1949 wandte sich die Jewish Cultural Reconstruction (JCR)³⁹ an den Juristen und Gemeindemitglied Herbert Pardo mit der Bitte, Nachforschungen zum Bestand und einem angeblichen Eigentumsanspruch des Staatsarchivs darauf anzustellen. Das Staatsarchiv bestätigte Pardo daraufhin ausdrücklich das Eigentum der Gemeinde an den Archivalien sowie auch deren Status als „Rechtsnachfolgerin des Religionsverbandes“. ⁴⁰ Auf dieses frühe und klare Statement wurde noch häufig verwiesen. Unabhängig davon kam es im April 1951 zu einem ersten Treffen Harry Goldsteins mit Alex Bein im Kontext seiner Europareisen zur Überführung von Archivgut. Beins Anliegen wurde in der Vorstandssitzung der Gemeinde kontrovers diskutiert. Bis zur geplanten Neuverzeichnung des Bestandes sollte eine Entscheidung vertagt werden.⁴¹

Erst Anfang 1952 und ohne erkennbaren Zusammenhang zu den bisherigen Vorgängen meldete die JTC anstelle der Deutsch-Israelitischen Gemeinde einen „Claim for restitution of property“ für das Gemeindearchiv an, woraufhin im März 1953 das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg ein förmliches Rückerstat-

³⁴ Lorenz, Wiederaufbau, S. 164–187 und dies., Gehen oder Bleiben, S. 12–28.

³⁵ Zu dieser verbreiteten Position siehe allgemein Brenner (Hg.), Geschichte der Juden, S. 213–219 und Kauders, Heimat, S. 87–89.

³⁶ Ebd., S. 13–18 und 24–28. Zur Verleihung des Körperschaftsstatus (Gesetzestext, Rede Max Brauers beim Festakt zur Verleihung am 25.11.1948) siehe auch 522-2 Jüdische Gemeinde in Hamburg, Nr. 158.

³⁷ Lorenz, Gehen oder Bleiben, S. 25–28. Siehe hierzu auch das Gutachten zur Rechtsstellung der Gemeinde vom 31.8.1946: 522-2 Jüdische Gemeinde in Hamburg, Nr. 161.

³⁸ Einen ausführlicheren Überblick zum Verlauf der Verhandlungen bieten auch Sielemann, Hamburger Gemeindeakten, S. 102–107 und Siegel, Verworrene Wege, S. 29–34. Verzerrend und in Teilen sachlich falsch, da ausschließlich aus der Überlieferung der JHGA rekonstruiert ist die Darstellung bei Rein, Die Bestände, S. 322.

³⁹ Die JCR war eine Nachfolgeorganisation in der amerikanischen Besatzungszone, die mit der Sammlung und Verteilung jüdischer Kulturgüter (insbesondere Bücher) betraut war.

⁴⁰ 522-2 Jüdische Gemeinde in Hamburg, Nr. 1015, S. Shunami (JCR) an Herbert Pardo, 4.10.1949 (Abschrift); ebd., Staatsarchiv an Goldstein, 13.10.1949.

⁴¹ 522-2 Jüdische Gemeinde in Hamburg, Nr. 1244, Protokoll der Vorstandssitzung, 17.4.1951.

tungsverfahren gegen die FHH eröffnete.⁴² Im Mai erhob das Rechtsamt Widerspruch, den es im Oktober begründete.⁴³ Daraufhin wandte sich die JTC im Dezember an die Jüdische Gemeinde und legte dar, dass sie aufgrund der unklaren Rechtslage den Anspruch zurückziehen wolle, falls ein Vergleich mit dem Staatsarchiv möglich und gewollt sei. Die Gemeinde begrüßte dieses Vorgehen und favorisierte eine Lösung, die die Unterbringung der Archivalien im Staatsarchiv als Leihgabe und eine Mikroverfilmung umfassen sollte.⁴⁴ Zwischen Januar und Mai 1954 wurde zwischen Staatsarchiv (Hertz), Rechtsamt, Gemeinde und JTC in reger Korrespondenz ein Vergleichsentwurf ausgearbeitet, zu dem sich alle Parteien optimistisch zeigten.⁴⁵ In diesem Entwurf wurde das Eigentum der Gemeinde am Bestand anerkannt, Verwahrung und Zugriff waren geregelt sowie auch die Kündigungsmodalitäten.⁴⁶ Insgesamt hatte dieser Entwurf eher den Charakter eines Depositatvertrags; eine Abgabe nach Israel stand nicht zur Debatte.

Dies sollte sich kurz vor Unterzeichnung der Vereinbarung Ende Mai 1954 ändern, als Alex Bein in Hamburg eintraf und sich in einem Memorandum – auch im Auftrag des israelischen Kultusministers und der JHGA – an die Gemeinde wandte. In diesem zentralen Dokument stellte er seinen eigenen Vergleichsentwurf vor, der die Abgabe des Bestands nach Jerusalem vorsah. Gleichzeitig diskreditierte er die Haltung der FHH und des Staatsarchivs. Angehängt waren auch ein Unterstützungsschreiben Martin Bubers und eine Resolution ehemaliger Schüler der Hamburger Talmud-Tora-Schule.⁴⁷ Die JTC bat daraufhin beim Wiedergutmachungsamt um eine Verschiebung der Unterzeichnung.⁴⁸ Zudem traf Bein auch Bürgermeister Sieveking sowie Vorstandsmitglieder und Notar Hertz zu Verhandlungen und Daniel Cohen sichtete die Bestände im Staatsarchiv.⁴⁹ Im August schaltete sich sogar das israelische Außenministerium ein und bat die Gemeinde, Beins Anliegen zu unterstützen.⁵⁰ Nach kontroverser Diskussion stimmte der Gemeindebeirat am 22.9.1954 schließlich für eine Abgabe (als Leihgabe) nach Israel.⁵¹

Bis Mitte Mai 1955 wurde zwischen den JHGA und der Gemeinde eine Vereinbarung ausgearbeitet, die von beiden Parteien unterzeichnet und beglaubigt wurde. Hiernach sollte die Abgabe eines Großteils der Archivalien als Leihgabe erfolgen; Mikroverfilmung, Auskünfte und Unterstützung der Forschung wurden geregelt.⁵² Parallel forderte der Gemeindevorstand Bürgermeister Sieveking zur Herausgabe der Archivalien auf – dieser versuchte

⁴² 213-13 Landgericht Hamburg – Wiedergutmachung, Nr. 14922 (Akte paginiert), S. 4: Claim for restitution of property, Formular; ebd., S. 6 und 7: Wiedergutmachungsamt an das Staatsarchiv und die JTC, 4.3.1953, Formular.

⁴³ Ebd., S. 9: Rechtsamt an das Wiedergutmachungsamt, 11.5.1953; S. 13–18: ebd., ders., 19.10.1953.

⁴⁴ 522-2 Jüdische Gemeinde in Hamburg, Nr. 1015, JTC an Harry Goldstein, 17.12.1953 und Jüdische Gemeinde an JTC, 24.1.1953.

⁴⁵ 522-2 Jüdische Gemeinde in Hamburg, Nr. 1244, Protokoll der Vorstandssitzungen 26.1.1954, 23.3.1954, 6.4.1954; 522-2 Jüdische Gemeinde in Hamburg, Nr. 1015, JTC an den Gemeindevorstand, 4.5.1954 und Gemeinde an JTC, 14.5.1954; Registratur des Staatsarchivs Hamburg, 215-1/4/2, Bd. 1, verschiedene kommentierte Vertragsentwürfe.

⁴⁶ 213-13 Landgericht Hamburg – Wiedergutmachung, Nr. 14922, S. 21–23: Bitte der JTC um Anberaumung eines Unterzeichnungstermins mit anhängendem Vertragstext.

⁴⁷ 522-2 Jüdische Gemeinde in Hamburg, Nr. 1015, Alex Bein an Jüdische Gemeinde in Hamburg, 23.5.1954, Abschrift. Eine weitere Abschrift findet sich auch in der Überlieferung des Zentralrates der Juden in Deutschland: B 1/7, Nr. 241.

⁴⁸ 213-13 Landgericht Hamburg – Wiedergutmachung, Nr. 14922, S. 26: JTC an Wiedergutmachungsamt, 18.6.1954.

⁴⁹ 522-2 Jüdische Gemeinde in Hamburg, Nr. 1244, Protokoll der Vorstandssitzung, 26.5.1954 und 22.6.1954.

⁵⁰ 522-2 Jüdische Gemeinde in Hamburg, Nr. 1015, Chaim Yahil an Harry Goldstein, 16.8.1954.

⁵¹ Das Ergebnis mit fünf Stimmen pro, drei contra und drei Enthaltungen spiegelt die ambivalente Haltung der Gemeinde wider. 522-2 Jüdische Gemeinde in Hamburg, Nr. 154, Protokoll der Beiratssitzung, 22.9.1954.

⁵² 522-2 Jüdische Gemeinde in Hamburg, Nr. 1015, JHGA an Harry Goldstein/Jüdische Gemeinde, 12.5.1955, Kopie auch in B 1/7 Zentralrat der Juden in Deutschland, Nr. 241.

jedoch, die Gemeinde vom Gegenteil zu überzeugen.⁵³ In der zweiten Jahreshälfte 1955 verhärteten sich die Fronten zwischen Senat/FHH und Gemeinde zunehmend. Hierzu trugen auch die Präsenz Eric Warburgs sowie Chaim Yahils, Diplomat und ranghoher Mitarbeiter des israelischen Außenministeriums, in Hamburg bei, die beide auf Sieveking einzuwirken versuchten.⁵⁴

Im November entschied sich die JTC dann, das Rückerstattungsverfahren wieder aufzunehmen und beantragte beim Wiedergutmachungsamt den Verweis an die Wiedergutmachungskammer. Grund hierfür war nicht nur der gescheiterte Vergleich, sondern auch die Auflösung des Hamburger JTC-Büros.⁵⁵ In einer ersten Sitzung wurde zwischen Rechtsamt und JTC verhandelt und in der Folgezeit ausführliche Schriftsätze ausgetauscht. In einer weiteren Sitzung am 2. März 1956 war zudem das Staatsarchiv, vertreten durch Möller, aufgefordert, Probestücke der jüdischen Personenstandsregister zu präsentieren und Auskunft zur Ablieferungspraxis zu erteilen.⁵⁶ Wenig später ordnete das Gericht die Vernehmung der Zeugen Löffler, Hertz, Plaut und des früheren Archivars Hans Kellinghusen zur Übernahme des Archivs in der NS-Zeit an, die am 7. Juni stattfand.⁵⁷ Parallel zum Prozess vor dem Landgericht beantragte das Staatsarchiv in Absprache mit dem Rechtsamt die Eintragung des Bestandes in die Denkmalliste, um dessen Ausfuhr aus dem hamburgischen Staatsgebiet zu verhindern; die Eintragung wurde am 26. Oktober veröffentlicht. Außerdem strebte das Archiv an, den Bestand in das Verzeichnis „national wertvoller Archive“ eintragen zu lassen, was auch die Ausfuhr aus Deutschland verbieten würde. Auf die Antragsstellung beim Senat wurde jedoch in Hinblick auf den schwebenden Prozess vorerst verzichtet.⁵⁸

Bewegung in den Rechtsstreit kam Anfang 1957, als sich sowohl die JTC (wohl auch aufgrund des Zeitdrucks, ihre Arbeit in Deutschland endgültig zu beenden) zu einem Vergleich bereit zeigte, als auch die Jüdische Gemeinde ihre Position änderte. Dass dies in der Forschung als „Kehrtwendung“ bezeichnet wurde, gründet sich auf einen Vermerk des Rechtsamts, in dem auf Loefflers „[...] Mitteilung, dass der Vorstand der Jüdischen Gemeinde neuerdings ebenfalls auf dem Standpunkt stünde, die Archive sollten in Hamburg bleiben, [...]“ verwiesen wurde.⁵⁹ Leider finden sich hierzu keine weiteren Informationen in den Akten. Die Vorstandsprotokolle der Gemeinde zeigen hingegen eher, dass sich der Vorstand schon lange nicht mehr mit der Thematik beschäftigt und sich auch personell stark verändert hatte, sodass das Engagement und die Expertise zum Fall nicht

⁵³ Registratur des Staatsarchivs Hamburg, 215-1/4/2, Bd. 1, Jüdische Gemeinde an Sieveking, 19.4.1955; 522-2 Jüdische Gemeinde in Hamburg, Nr. 1015, Sieveking an Goldstein, 2.7.1955.

⁵⁴ Ebd., Jüdische Gemeinde an Lachs, 9.6.1955; JHGA an Jüdische Gemeinde, 10.6.1955; A. Landsberg an Harry Goldstein, 16.9.1955. Registratur des Staatsarchivs Hamburg, 215-1/4/2, Bd. 1, Vermerk Sieveking, 22.10.1955. Auch innerhalb der Gemeinde war die Entscheidung zur Abgabe nicht unumstritten, wie die heftige Reaktion u.a. Ludwig Löfflers in der Vorstandssitzung zeigt: 522-2 Jüdische Gemeinde in Hamburg, Nr. 1244, Protokoll der Vorstandssitzung, 2.6.1955.

⁵⁵ 522-2 Jüdische Gemeinde in Hamburg, Nr. 1015, Landsberg an Goldstein 10.11.1955; 213-13 Landgericht Hamburg – Wiedergutmachung, Nr. 14922, S. 30–56, Landsberg an Wiedergutmachungsamt, 10.11.1955.

⁵⁶ Ebd., S. 61: Protokoll der Öffentlichen Sitzung, 8.12.1955; ebd., S. 85–87: Protokoll der Öffentlichen Sitzung, 2.3.1956.

⁵⁷ Ebd., S. 118f.: Beschluss vom 24.4.1956; ebd., S. 126–141: Protokoll der Öffentlichen Sitzung vom 7.6.1956.

⁵⁸ Registratur des Staatsarchivs Hamburg, 215-1/4/2, Bd. 2, Staatsarchiv an Denkmalschutzamt, 7.9.1956; Amtlicher Anzeiger, 26.10.1956; Niederschrift über die 1. Sitzung des Landesausschusses für Archivgut, 11.12.1956; Vermerk Staatsarchiv, 14.12.1956 mit urschriftlicher Antwort Harders vom 7.1.1957. Auf diese Vorgänge reagierten auch die Wiedergutmachungskammer und beide Parteien im Prozess: 213-13 Landgericht Hamburg – Wiedergutmachung, Nr. 14922, S. 165f.: Beschluss vom 30.10.1956; ebd., S. 169: JTC an die 1. Wiedergutmachungskammer, 27.11.1956; ebd., S. 170f.: Rechtsamt an 1. Wiedergutmachungskammer, 5.12.1956.

⁵⁹ Hertz sollte auch „[...] die Hintergründe des Stimmungsumschwungs im Vorstand [...]“ herausfinden. Registratur des Staatsarchivs Hamburg, 215-1/4/2, Bd. 3, Vermerk des Rechtsamts, 3.5.1957. Vgl. Sielemann, Hamburger Gemeindeakten, S. 104; Rürup, Wessen Erbe?, S. 6.

mehr vorhanden waren. 1957 findet sich lediglich ein einziger Eintrag mit dem einstimmigen Beschluss, dem Vergleich zuzustimmen.⁶⁰

Ein neuer mündlicher Verhandlungstermin wurde zunächst für Ende März festgesetzt; zeitgleich erarbeitete Hertz einen neuen Vergleichsentwurf und JTC, Staatsarchiv und Gemeinde verständigten sich über dessen Inhalte.⁶¹ Bei der schließlich am 14. Mai stattfindenden Sitzung wurde der Rechtsstreit dann tatsächlich durch den vor der Kammer protokollierten Vergleich beendet; die durch Rechtsanwalt Max Goldberg vertretene Jüdische Gemeinde betonte, dass sie keinen Anteil am Rechtsstreit habe und bereit sei, das Gemeindearchiv aufzunehmen. Der Vergleich beinhaltete die Abgabe von vor 1816 entstandenen Einzelstücken an die JHGA, deren Auswahl im Ermessen des Senats liegen sollte. Zudem verpflichtete sich die FHH, von den JHGA gewünschte Archivalien auf eigene Kosten mikroverfilmen zu lassen. Insbesondere wurde aber die Erledigung aller Ansprüche der beteiligten Parteien festgehalten.⁶²

Senat und JTC wurde eine Widerspruchsfrist bis zum 1. Juli 1957 eingeräumt, die in der Folgezeit aber immer wieder auf Antrag der Parteien verlängert wurde. Dies war einerseits in der noch andauernden Neuverzeichnung des Bestandes durch den früheren Direktor des Gesamtarchivs der deutschen Juden, Jacob Jacobson, begründet, die bis spätestens 1959 abgeschlossen werden sollte.⁶³ Andererseits weiteten sich die Verhandlungen zwischen JHGA und Staatsarchiv bzw. Senat über die abzugebenden „Einzelstücke“ zu einem größeren Konflikt aus. Die erste Fristverlängerung führte schon ab August 1957 zu Unruhe in Senat und Rechtsamt – auch Eric Warburg korrespondierte mit Sieveking hierüber –, da man die Bereitschaft der Gegenseite, dem Vergleich endgültig zuzustimmen, zunehmend anzweifelte.⁶⁴ Anfang Dezember verhandelte Bein dann erstmals in Hamburg mit von Lehe über die abzugebenden Stücke, wobei seine Forderungen deutlich über dem Angebot des Staatsarchivs lagen.⁶⁵

Die Verhandlungen sollten erst nach der Neuverzeichnung weitergeführt werden und ruhten bis Juni 1959. Die neue Liste anzubietender Archivalien, mit der sich von Lehe im Juni an Bein wandte, rief heftige Reaktionen von israelischer Seite hervor. Nicht nur Umfang und Auswahl der Stücke, sondern vor allem deren Bezeichnung als „Leihgabe“ sowie der Zeitpunkt des Schreibens (mit Cohen war keine Absprache mehr möglich, da dieser schon in Deutschland war) wurden von Bein aufs Schärfste kritisiert und als Torpedierung der bisherigen Verhandlungsergebnisse gewertet.⁶⁶ Cohen verhandelte ab Juli in Hamburg direkt mit dem Staatsarchiv, wobei die Angebotsverzeichnisse mehrmals erweitert wurden, die Fronten jedoch völlig verhärtet schienen.⁶⁷ In der Zwischenzeit versuchten auch verschiedene Persönlichkeiten „von außen“ bei Bürgermeister Brauer, seit 1957 wieder im Amt, Einfluss auf die Verhandlungen zu nehmen – von Warburg, Konrad Hoffmann, Eduard Rosen-

⁶⁰ 522-2 Jüdische Gemeinde in Hamburg, Nr. 348, Protokoll der Vorstandssitzung, 12.5.1957. Ähnliches gilt auch für den Beirat, dem Loeffler erst im Nachhinein vom Vergleichsschluss berichtete und die Sachlage bzw. den Verlauf der Verhandlungen in den letzten Jahren erst einmal darlegen musste. 522-2 Jüdische Gemeinde in Hamburg, Nr. 352, Protokoll der Beiratssitzung 23.5.1957.

⁶¹ 213-13 Landgericht Hamburg – Wiedergutmachung, Nr. 14922, S. 172: Beschluss vom 15.3.1957; Registratur des Staatsarchivs Hamburg, 215-1/4/2, Bd. 3, Vergleichsentwurf, 22.3.1957; Rechtsamt an Staatsarchiv, 3.5.1957; von Lehe an Lachs, 4.5.1957; 522-2 Jüdische Gemeinde in Hamburg, Nr. 1015, Vermerk zur Besprechung Vorstand mit JTC, 12.5.1957.

⁶² 213-13 Landgericht Hamburg – Wiedergutmachung, Nr. 14922, S. 177–180: Protokoll der Öffentlichen Sitzung, 14.5.1957.

⁶³ So festgehalten im Vergleich vom 14.5.1957. Zur Neuverzeichnung durch Jacobson siehe auch Registratur des Staatsarchivs Hamburg, 215-1/4/3, Bd. 1, bes. von Lehe an Jacobson, 27.6.1957.

⁶⁴ Registratur des Staatsarchivs Hamburg, 215-1/4/2, Bd. 3, Warburg an Sieveking, 21.8.1957; Vermerk Rechtsamt, 27./28.8.1957; Sieveking an Warburg 29. und 30.8.1957.

⁶⁵ Ebd., Bein an von Lehe, 9.12.1957; von Lehe an Bein, 11.12.1957; Bein an von Lehe, 16.12.1957; Vermerk Staatsarchiv, 17.12.1957.

⁶⁶ Registratur des Staatsarchivs Hamburg, 215-1/4/2, Bd. 4, von Lehe an Bein, 16.6.1959; Bein an von Lehe, 1.7.1959.

⁶⁷ Ebd., Aide Mémoire Cohens, 9.7.1959; Vermerk von Lehe, 13.7.1959; Memorandum Hertz', 21.7.1959.

baum und Max Plaut (alle gegen die Abgabe) bis hin zum Leiter der Israel Mission, Felix Elieser Shinnar und schließlich Moshe Sharett, dem ehemaligen israelischen Ministerpräsidenten, der auch persönlich mit Warburg, Löffler und Hertz sprach.⁶⁸

Am 12. August konnten die Direktoren des Staatsarchivs und der JHGA jedoch zu einer Vereinbarung gelangen, die eine Liste der abzugebenden Archivalien enthielt und die gegenseitige Mikroverfilmung der abzugebenden Teile, Kostenübernahme und Benutzung regelte.⁶⁹ FHH und JTC waren sehr daran interessiert, diesen Vermerk in einen rechtsgültigen Vergleich zu überführen, der den Prozess beenden würde.⁷⁰ Dem Anfang Oktober fertiggestellten neuen Vergleichsentwurf stimmte auch die Jüdische Gemeinde zu, sodass dieser dann endgültig am 18. Dezember vor der Wiedergutmachungskammer protokolliert werden konnte und den Vergleich von 1957 aufhob. In ihm wurde die Vereinbarung vom 12. August mit der Abgabeliste, die etwa 35% des Bestandes umfasste, als rechtsgültiger Bestandteil aufgenommen. Die JTC verpflichtete sich, eine Garantieerklärung Israels zur Erfüllung der Vertragsbedingungen beizubringen, die bereits am 4. Dezember vorlag. Der notariell beglaubigte Beitritt der JHGA zum Vergleich erfolgte im Januar 1960.⁷¹ In der Folgezeit wurde der Bestand mikroverfilmt und im Laufe des Jahres 1961 der vereinbarte Teil durch die Israel Mission nach Jerusalem überführt.

4. Positionen und Argumentationslinien im Konflikt um den Bestand

Nachdem sich die Darstellung bisher auf Verlauf und Ergebnisse des Konfliktes beschränkte, wird im Folgenden detailliert auf die vier zentralen Argumentationslinien eingegangen. Im Zentrum steht die Frage nach den Hauptargumenten und wie diese von den Akteuren genutzt wurden.

4.1 juristisch

Hauptschauplatz für die juristische Argumentation war der Prozess vor dem Wiedergutmachungsamt/Landgericht zwischen Rechtsamt und JTC, doch auch innerhalb der Jüdischen Gemeinde und im Staatsarchiv spielte sie eine wichtige Rolle. Intensiv gerungen wurde dabei um drei zentrale Fragen: die nach der Rechtsnachfolge der jüdischen Gemeinde, nach dem Vertretungs- und Rückerstattungsanspruch der JTC sowie nach dem Eigentümer der Archivalien. Diese Fragen betrafen im Grundsatz keinesfalls nur den Hamburger Fall, sondern waren Kern der Konflikte zwischen Nachfolgeorganisationen und „neuen“ jüdischen Gemeinden. Sie hatten auch immer eine moralische Dimension, da durch sie auch die Frage, ob neues jüdisches Leben in Deutschland überhaupt eine Berechtigung habe, tangiert wurde.⁷²

Wie bereits ausgeführt, spielte die offen gelassene Frage, ob die Jüdische Gemeinde Rechtsnachfolger der früheren Gemeinde sei, schon bei deren Anerkennung als Körperschaft eine Rolle und begründete die Konfliktsituation mit der JTC.⁷³ Denn wenn die „neue“ Gemeinde mit der früheren identisch war, entzog dies der JTC

⁶⁸ Ebd., Rosenbaum an Brauer, 1.1.1958; Harder an Staatsarchiv, 27.3.1958; Warburg an Brauer, 17.7.1959; Sharett an Brauer, 20.7.1959; Plaut an Brauer, 22.7.1959; Hoffmann an Brauer, 22.7.1959.

⁶⁹ Ebd., Vermerk/Vereinbarung, 12.8.1959.

⁷⁰ Ebd., JTC an Rechtsamt/Löffler, 25.8.1959; Erläuterungen zum Vergleichsentwurf von Hertz, 28.9.1959; Vermerk Bolland, 29.9.1959.

⁷¹ Ebd., Jüdische Gemeinde an Harder/Staatsarchiv, 5.11.1959; Garantieerklärung Beins, 4.12.1959. 213-13 Landgericht Hamburg – Wiedergutmachung, Nr. 14922, S. 203–221: Protokoll der Öffentlichen Sitzung, 18.12.1959; ebd., S. 228–230: JTC an Wiedergutmachungskammer, 20.1.1960.

⁷² Vgl. Lillteicher, Die Rückerstattung, S. 288–299.

⁷³ Siehe oben, Kapitel 2.2, S. 6. Dies spiegelt sich auch in den Vorstandsprotokollen der Jüdischen Gemeinde, in denen die Konflikte mit der JTC aufgrund der unterschiedlichen Ansichten zur Rechtsnachfolge häufig Thema waren, z.B. 522-2 Jüdische Gemeinde in Hamburg, Nr. 1244, Protokoll der Vorstandssitzung, 30.1.1951 und 27.11.1952.

ihre Aktivlegitimation in Prozessen, da sie nur berechtigt war, erbenloses Vermögen zurückzufordern. Neben der Gemeinde selbst befürworteten aber auch Rechtsamt und Staatsarchiv diesen Rechtsnachfolgeanspruch gegenüber der JTC. Ein internes Gutachten des Rechtsamtes von 1957 belegt, dass von einer Identität der heutigen Gemeinde mit der früheren ausgegangen wurde, auch wenn dies die Position der FHH gegenüber der Gemeinde (z.B. in der Eigentumsfrage) verschlechtern könnte.⁷⁴

Einen Anspruch auf die Archivalien leitete die FHH trotz der Identität der „alten“ und „neuen“ Gemeinde aus deren Körperschaftsstatus ab: Der Körperschaft öffentlichen Rechts würden vom „Muttermgemeinwesen“ Funktionen übertragen, durch die sie „öffentliche Gewalt“ ausübte (hier z.B. Personenstandswesen). Die hierdurch produzierten Dokumente seien „öffentliche Sachen“ und „gehörten“ nicht den Körperschaften. Hieraus begründete das Rechtsamt auch eine Abgabepflicht an das Staatsarchiv bzw. ein „Heimfallrecht“ an den Staat nach der Auflösung des Jüdischen Religionsverbandes 1942.⁷⁵ Dieser Punkt war immer wieder Gegenstand der Verhandlungen, weshalb auch das Staatsarchiv vor der Kammer befragt wurde.⁷⁶ Da es noch kein Archivgesetz gab, war dieser Anspruch nur durch die bestehende Praxis und das Verhältnis von Staat und Körperschaften zu begründen. Das Eintreten der FHH für die Rechtsnachfolge war für sie also ein wichtiges Argument, um ihren Anspruch, die Archivalien im Staatsarchiv zu belassen, zu rechtfertigen. Direkt ab Beginn der Verhandlungen versuchte das Rechtsamt auch, den Rückerstattungsanspruch der JTC als unschlüssig zurückzuweisen, da „Archivalien [...] keinesfalls als geldwerte Güter, als Vermögensgegenstände anzusprechen.“ seien, sich das Rückerstattungsgesetz aber ausschließlich auf solche bezöge.⁷⁷

Die JTC bestritt die Rechtsnachfolge in diesem wie auch in anderen Prozessen und betonte stets vehement ihren Alleinvertretungsanspruch für die ehemaligen Jüdischen Gemeinden und ihre alleinige Legitimation, Rückerstattungsforderungen zu stellen.⁷⁸ Hierbei verwies sie auch immer wieder auf andere Wiedergutmachungsverfahren, in denen ihre Aktivlegitimation nicht bestritten worden war.⁷⁹ Ihre inhaltliche Begründung speiste sich aus der verbreiteten zionistischen Position, dass neues jüdisches Leben im Land der Täter*innen keine Berechtigung habe und auch nicht an das Gemeindeleben vor der Shoah anknüpfen könne:

*Sie [die Antragsgegnerin] will nicht anerkennen, daß wir, und nur wir, legitimiert sind.
[...] Die heute bestehende jüdische Gemeinde in Hamburg hat gewiß wichtige Funktionen,
kann aber in keiner Weise mit den früheren Gemeinden verglichen werden. [...] Die Ge-*

⁷⁴ Staatsarchiv Hamburg, 351-11 Amt für Wiedergutmachung, Nr. 175, Bd. 2, Rechtsamt an Amt für Wiedergutmachung, 14.2.1957, S. 7: „Die heutige Jüdische Gemeinde ist als identisch mit dem im Jahre 1938 gegründeten Jüdischen Religionsverband anzusehen.“ Siehe auch 213-13 Landgericht Hamburg – Wiedergutmachung, Nr. 14922, S. 75: Rechtsamt an Landgericht, 16.1.1956: „Als Institution und als Funktionsträger ist die heutige jüdische Gemeinde in Hamburg identisch mit den früheren [...]“

⁷⁵ Ebd., S. 15f.: Rechtsamt an Landgericht, 19.10.1953: „Es ist zweifelsfrei, dass die Akten, Unterlagen und Archive öffentlich-rechtlicher Körperschaften, [...] nicht den Körperschaften ‚gehören‘, sondern als öffentliche Sachen in den Hoheitsbereich des Muttergemeinwesens fallen. Sie sind daher, sobald ihre laufende Ergänzung abgeschlossen ist, spätestens jedoch mit der Auflösung der Körperschaft [...] in die staatlichen Archive einzuverleiben.“ Zur Stellung der Körperschaften ausführlich ebd., S. 97–111: Rechtsamt an Landgericht, 13.4.1956; zum Heimfall siehe auch ebd., S. 74: Rechtsamt an Landgericht, 16.1.1956.

⁷⁶ Siehe oben, Kapitel 3, S. 8 mit Anm. 56.

⁷⁷ 213-13 Landgericht Hamburg – Wiedergutmachung, Nr. 14922, S. 15: Rechtsamt an Landgericht, 19.10.1953. Siehe auch z.B. ebd., S. 64f.: Rechtsamt an Landgericht, 7.12.1955 und ebd., S. 96: Rechtsamt an Landgericht, 13.4.1956.

⁷⁸ Zur Aktivlegitimation der JTC allgemein siehe Lillteicher, Die Rückerstattung, S. 289f. und Armbruster, Rückerstattung, S. 501 und 503f.

⁷⁹ Z.B. 213-13 Landgericht Hamburg – Wiedergutmachung, Nr. 14922, S. 160f.: JTC an Landgericht, 11.6.1956 oder ebd., S. 116: JTC an Landgericht, 16.4.1956.

*schichte der Juden in Hamburg und die Geschichte der deutschen Juden überhaupt ist beendet. Für einen echten und lebendigen Neuanfang fehlt jede Voraussetzung.*⁸⁰

Dass sich die JTC der politischen Brisanz dieser Aussage im Schriftsatz Landsbergs offenbar bewusst war, zeigt der vier Tage später beim Landgericht einreichte Nachtrag, demzufolge die zuletzt zitierten Ausführungen „[...] lediglich die persönliche Auffassung des Unterzeichneten dar[stellte].“ und „[...] nicht als Vortrag der Jewish Trust Corporation zu gelten haben.“⁸¹

Eine weitere Facette zum taktischen Einsatz des Alleinvertretungsanspruchs offenbart sich in einem Schreiben einige Monate zuvor an die Jüdische Gemeinde. Landsberg riet ihr, die Legitimation der JTC der FHH gegenüber nicht anzuzweifeln, da die FHH ansonsten auf ihrem Aufsichtsrecht über die Gemeinde als Körperschaft bestehen, den Zugriff auf die Archivalien beschränken und damit einen Vergleich gefährden könnte.⁸² Ob und inwiefern die Gemeinde auf diesen Rat reagierte, ist nicht überliefert. Das Schreiben zeigt jedoch, wie stark sich die JTC ihrer unklaren Erfolgchancen bewusst war, wie sehr sie einen Vergleich anstrebte und dabei auf die Unterstützung der Gemeinde angewiesen war.

Die vom Rechtsamt vorgebrachten Ausführungen zum Körperschaftsrecht und „Heimfall“ bestritt die JTC in erster Linie mit der Dimension der NS-Verbrechen, die es grundsätzlich verböten, mit Rechtsnormen für den „Normalfall“ zu argumentieren.⁸³ Diese Begründung überschneidet sich mit einem letzten wichtigen Punkt der juristischen Argumentation, die auch in die moralische Ebene hineinreicht: Der Frage, ob die Ablieferungen an das Staatsarchiv ab 1938 als Zwangsmaßnahmen zu werten seien und der Besitz der Stadt an den Archivalien somit unrechtmäßig sei. Zur Klärung sollte die erwähnte Zeugenbefragung vor der Kammer 1956 beitragen. Während die JTC die Mitwirkung der Gestapo und die generelle Zwangslage der Gemeinde durch die Repressionsmaßnahmen 1938 hervorhob, betonte das Rechtsamt die Aussagen der Beteiligten, nach denen eine Abgabe gewünscht und schon vor 1938 angedacht gewesen sei – somit liege maximal ein Treuhandverhältnis vor.⁸⁴

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die gesamte Diskussion um die Rechtsnachfolge für das Verhältnis zwischen JTC, Jüdischer Gemeinde und FHH in den 1950er Jahren hohe Brisanz hatte, aber weder im Vergleich 1957 noch 1959 eine Rolle spielte. Ebenso verhielt es sich mit der Eigentumsfrage. Die unklare Rechtslage zu Rechtsnachfolge, Aktivlegitimation und Eigentum war den beteiligten Parteien bewusst und ließ sie einen Vergleich anstreben, der alle Ansprüche beilegte und keine Präzedenzfälle schuf.

⁸⁰ Ebd., S. 69–71: JTC an Landgericht, 19.12.1955. Ähnlich siehe auch ebd., S. 35f.: JTC an Wiedergutmachungsamt, 10.11.1955.

⁸¹ Ebd., S. 72: JTC an Landgericht, 23.12.1955.

⁸² 522-2 Jüdische Gemeinde in Hamburg, Nr. 1015, Landsberg an Goldstein, 16.9.1955: „Bei einer Korrespondenz mit der Freien und Hansestadt Hamburg sollte möglichst vermieden werden, daß Sie oder wir uns wegen der Aktivlegitimation festlegen. Ich glaube nämlich, daß die gemeinsamen Interessen der Gemeinde und des Archivs dadurch gefährdet werden könnten, wenn die heutige Gemeinde der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber als legitimiert auftritt. [...] Treten wir als die allein Berechtigten auf, so entfällt diese Gefahr.“

⁸³ 213-13 Landgericht Hamburg – Wiedergutmachung, Nr. 14922, S. 115: JTC an Landgericht, 16.4.1956: „[...] hätte es im Normalfall ein Heimfallrecht der auf Rechtsgrundlagen basierenden Staatsgewalt gegeben, so hätte die Staatsgewalt, die vom Jahre 1933 bis zum Jahre 1945 in Deutschland herrschte, sich dieses Heimfallsrecht durch ihre verbrecherischen Taten verwirkt.“ Siehe auch ebd., S. 35: JTC an Wiedergutmachungsamt, 10.11.1955; ebd., S. 70: JTC an Landgericht, 19.12.1955.

⁸⁴ Ebd., S. 17f.: Rechtsamt an Landgericht, 19.10.1953; ebd., S. 32–36: JTC an Wiedergutmachungsamt, 10.11.1955: „Von einer ‚freiwilligen‘ Ablieferung kann also nicht die Rede sein, sondern [...] unter furchtbarstem Druck durch Gestapo und Staatsgewalt [...].“ (S. 33). Dagegen ebd., S. 74: Rechtsamt an Landgericht, 16.1.1956: „Es ist also keineswegs so, dass die Archive ‚geraubte Gegenstände‘ sind. [...] Als Tatsache genommen, hat sie [die Auflösung der jüdischen Gemeinden] jedoch [...] zu dem Heimfall der Archive an die Stadt führen müssen, der – in Zusammenwirken zwischen Gemeindevorstand und Staatsarchiv – gegen den Wunsch des Reichs verwirklicht worden ist.“

4.2 wissenschaftlich und archivfachlich

„Wissenschaft“ und „Forschung“ stellen die mit am häufigsten genutzten Argumente im Diskurs um die Abgabe nach Israel dar, während sie im eigentlichen Rechtsstreit keine Rolle spielten. Sie wurden vom Staatsarchiv und den JHGA, aber auch von sich einschaltenden Außenstehenden genutzt – auch weil diese Themenbereiche besonders gewichtige, gleichzeitig aber auch politisch neutral wirkende Argumente lieferten. Die wichtigsten Punkte, die von beiden Seiten eingebracht wurden, waren die Zugänglichkeit der Quellen für die Forschung sowie die Fähigkeiten zu deren Auswertung. Zu den archivfachlich begründeten Rechtfertigungen der Archivare gehörten Einwände gegen Bestandsteilung und Ausfuhr gemäß dem Provenienzprinzip.

Doch bei näherem Hinsehen offenbart sich schnell, dass die Wissenschaftsebene keinesfalls neutraler als andere Argumentationsebenen war. Sie konnte auch eingesetzt werden, um zu definieren, wer berechtigt war, an den Archivalien zu forschen und damit letztendlich, wer jüdisch-deutsche Geschichte schreiben und deuten durfte. Begründet wurde dies mit den Möglichkeiten bzw. Fähigkeiten zur Auswertung an den jeweiligen Standorten, namentlich den Sprachkompetenzen und dem Zugriff auf korrespondierende Archivalien bzw. ergänzende Überlieferung. Hierbei standen sich die Ansprüche Beins bzw. der JHGA und der FHH, insbesondere befördert durch die Arbeitsgemeinschaft um Warburg und Hertz, gegenüber.

So nannte Bein in seinem Schreiben an die Jüdische Gemeinde 1954, das diese von der Abgabe überzeugen sollte, die Zugänglichmachung für die Forschung „[...] insbesondere durch Lehrer und Schüler der Hebräischen Universität in Jerusalem [...]“ als Ziel, zusammen mit dem moralischen Anliegen des würdigen Gedenkens.⁸⁵ Die Mitwirkung der Universität wirkte auch als zusätzliche Legitimation für seine Sammlungsbestrebungen in Europa: „Die Hebräische Universität nimmt an dieser Aktion regen Anteil, bildet junge Historiker zur Benutzung des Archivmaterials aus [...].“⁸⁶ Cohen äußerte sich dem Staatsarchiv gegenüber 1954 noch betont neutral und hob ebenfalls die wissenschaftliche Auswertung in Jerusalem hervor, wozu aber auch Mikrofilme dienlich seien.⁸⁷ Ein Jahr später, nachdem das Verfahren an die Wiedergutmachungskammer verwiesen worden war, rechtfertigte er in deutlich schärferem Ton die Kompetenz des Jerusalemer Archivs mit den Sprachfähigkeiten der Archivare und den groß angelegten Verfilmungsbemühungen in europäischen Archiven.⁸⁸

Der Verweis auf die mangelnden Sprachfähigkeiten und korrespondierenden Archivalien zog sich auf beiden Seiten bis zum Schluss durch die Argumentation. Erich von Lehe betonte beispielsweise, dass in Israel auch die Sprach- und Lesekenntnisse des Deutschen zurückgingen, in Deutschland aber wieder Hebräisch unterrichtet werde und eine Auswertung der Gemeindearchivalien ohne die Hamburger Archivbestände nicht möglich sei.⁸⁹ Cohen fasste in einem Aide mémoire im Juli 1959 – also auf dem Höhepunkt der Konfrontation mit dem Staatsarchiv – noch einmal pointiert beide Vorwürfe zusammen:

⁸⁵ 522-2 Jüdische Gemeinde in Hamburg, Nr. 1015, Alex Bein an Jüdische Gemeinde, 23.5.1954, Abschrift, S. 1.

⁸⁶ Ebd.

⁸⁷ Registratur des Staatsarchivs Hamburg, 215-1/4/2 U.A. 1, Aktenvermerk Staatsarchiv, 3.12.1954.

⁸⁸ Registratur des Staatsarchivs Hamburg, 215-1/4/2, Bd. 1, Cohen an von Lehe, 15.11.1955: „Was die sachgemaesse Verwahrung der Archive anbetrifft, so werden Sie zugeben, dass solche in Jerusalem nicht minder gut gewaerleistet ist wie in Hamburg, da es hier Wissenschaftler und Archivare gibt, die sich sowohl in den deutschen als auch in den hebräischen und spanischen Dokumenten auskennen. [...] Wir wissen sehr gut, dass man zur historischen Auswertung der Archive die ergänzenden Staats- und Kommunalakten benoetigt. Aus diesem Grunde sind wir an das Bundesarchiv in Koblenz mit unserem Plan zur Verfilmung [...] herangetreten.“ (S. 2) Interessant ist, dass von Lehe in seinem Schreiben vom 23.8.1955, auf das Cohens Schreiben reagiert, ihm keinen dieser Punkte vorgeworfen hatte (Staatsarchiv Hamburg, Registratur des Staatsarchivs Hamburg, 171-2/7/1, Bd. 1, von Lehe an JHGA, 23.8.1955, Abschrift).

⁸⁹ Registratur des Staatsarchivs Hamburg, 215-1/4/2, Bd. 4, Vermerk von Lehe, 13.7.1959, S. 1 und 3. Siehe auch Sielemann, Hamburger Gemeindeakten, S. 103f., allerdings mit falscher Quellenangabe.

*Diese Archivalien können wissenschaftlich [...] nur in Zusammenhang mit den über 1000 Archiven und Archivresten aus vielen Ländern, die bereits in Jerusalem konzentriert sind, verwertet werden. [...] Die Erschließung der Archive ist in Jerusalem auch rein sprachlich besser gewährleistet: denn sogar das Inventar konnte in Hamburg nicht ohne Mitwirkung von jüdischen Archivaren aus Israel und England angefertigt werden.*⁹⁰

Der letzte Punkt war durchaus zutreffend – hierfür war Jacob Jacobson eingestellt worden – und das war auch dem Staatsarchiv und der Arbeitsgemeinschaft um Warburg/Hertz bewusst. Deren Forschungsvorhaben zur deutsch-jüdischen Geschichte war jedoch in höchstem Maße vom Verbleib des Bestandes in Hamburg abhängig, weshalb sie sich dezidiert mit der Wissenschafts-Argumentation an Bürgermeister Sieveking wandten:

*[...] so muß uns im Interesse des oben dargelegten Forschungsunternehmens, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und unserer Geldgeber äußerst daran gelegen sein, daß bis zur völligen Beendigung unserer Arbeiten [...] die Bestände des Archivs im Original in Hamburg verbleiben.*⁹¹

Der FHH kam das Engagement der Arbeitsgemeinschaft entgegen, weil der umstrittene Aktenbesitz des Staatsarchivs zusätzliche Legitimation erhielt, wenn er die Grundlage für ein bundesweit einmaliges Forschungsinstitut bilden sollte.⁹² So brachte auch Sieveking das geplante Forschungsvorhaben als Argument gegenüber der Jüdischen Gemeinde ein, um diese von der Abgabe nach Israel abzubringen.⁹³

Insbesondere für Forschende aus dem Ausland spielte auch die geographische Lage Israels eine Rolle. So bedauerte beispielsweise der portugiesische Privatgelehrte Alfonso Cassuto, der der FHH Archivalien der Portugiesisch-Jüdischen Gemeinde aus seinem Privatbesitz verkauft hatte, die Abgabe nach Israel zutiefst: Historiker wie er hätten keine Möglichkeit, dort zu forschen und insbesondere die ortsgebundene genealogische Auswertung würde erschwert, wenn die Bestände weiter verstreut werden würden.⁹⁴

Archivfachliche Bedenken vor dem Hintergrund des Provenienzprinzips wurden zunächst einmal vom Staatsarchiv und auch von Sieveking für den Verbleib angeführt – eine Teilung und Abgabe widerspreche „[...] allen archivalischen Grundsätzen, den historisch gewachsenen, registraturmäßigen Zusammenhang zwischen den älteren und neueren Aktenbeständen zu zerreißen.“⁹⁵ In den aufgeheizten Verhandlungen um die abzugebenden Archivalien 1959 brachten von Lehe und Hertz dann die im deutschen Archivwesen der Zeit beliebte Metapher vom „Archivkörper“ ein, der mit den Forderungen der JHGA „ausgehöhlt“, und „seiner wesentlichen Bestandteile beraubt“ werden würde; das Staatsarchiv habe hingegen nur solche Stücke ausgewählt, „[...] deren Herausnahme den Archivkörper als Ganzes nicht [...] beeinträchtigen und jedenfalls keine sinnwidrige Zerreißung eines Organismus bedeuten würde.“⁹⁶

Cohen entgegnete schon 1955, „[...] dass von einer Zerreißung des Zusammenhangs zwischen älteren und neueren Aktenbeständen keinesfalls die Rede sein kann [...]“, da die abgegebenen Teile durch Mikrofilme er-

⁹⁰ Registratur des Staatsarchivs Hamburg, 215-1/4/2, Bd. 4, Aide mémoire Cohens, 9.7.1959, S. 2.

⁹¹ Ebd., Bd. 1, Warburg und Hertz an Sieveking, 1.2.1955, Abschrift. Siehe hierzu auch Siegel, Verworrene Wege, S. 32.

⁹² Vgl. Honigmann, Das Projekt, S. 235f.

⁹³ Registratur des Staatsarchivs Hamburg, 215-1/4/2, Bd. 1, Sieveking an Goldstein, 2.7.1955, Entwurf.

⁹⁴ Registratur des Staatsarchivs Hamburg, 215-1/5, Bd. 1, Cassuto an von Lehe, 6.8.1958.

⁹⁵ Registratur des Staatsarchivs Hamburg, 215-1/4/2, Bd. 1, Sieveking an Goldstein, 2.7.1955, Entwurf. Siehe auch ebd., Bd. 3, von Lehe an Lachs, 4.5.1957, S. 1: „[...] daß es sachlich und archivalisch nicht vertretbar wäre, den Aktenbestand – sei es nach inhaltlichen, sei es nach zeitlichen Gesichtspunkten – zu zerreißen.“

⁹⁶ Registratur des Staatsarchivs Hamburg, 215-1/4/2, Bd. 4, Memorandum Hertz, 21.7.1959, S. 3 und Vorbemerkung zu dem Verzeichnis der angebotenen Leihgaben, 16.6.1959.

setzt werden würden.⁹⁷ Im gleichen Schreiben verwies er in zudem sehr geschickt auf die 1948 im *Archivar* publizierte These Ahasver von Brandts, der zufolge die Archive der ehemaligen deutschen Ostprovinzen nicht von der Bundesrepublik retourniert werden sollten, da die Bevölkerung, auf deren Geschichte sich das Archivgut beziehe, zum größten Teil in den Westen vertrieben worden sei.⁹⁸ Diesen Anspruch und die Bindung des Provenienzprinzips an die Bevölkerung übertrug Cohen auf die jüdischen Gemeindemitglieder, die „als kompakte Gruppe“ vor allem in Israel leben würden. Auch hier müssten die Archivalien folgen, da „[...] der Anspruch auf ihr kulturelles Erbe mit ihnen gewandert ist – genau wie im Falle der Ostfluechtlinge – es sei denn, man wuerde mit zweierlei Mass messen wollen.“⁹⁹

Forschung und Wissenschaft boten griffige und nachvollziehbare Argumente, die jedoch meist mit umgekehrten Vorzeichen auch von der Gegenseite verwendet werden konnten. Diese scheinbar neutralen Gebiete wurden in der Diskussion zunehmend auch genutzt, um moralische Ansprüche zu untermauern.

4.3 moralisch

Die moralische Argumentationsebene wurde erstmals von Seiten der JHGA eingebracht, jedoch von anderen Akteuren aufgenommen und gewann im Laufe des Konflikts zunehmend an Bedeutung. Hierbei ist auffällig, dass sie von den israelischen Akteuren bewusst sprachlich neben oder sogar über die juristische und wissenschaftliche Ebene gestellt wurde – was Formulierungen wie „Wir glauben, daß es sich hierbei nicht um ein juristisches, sondern um ein moralisches Problem handelt [...]“ zeigen.¹⁰⁰ Der moralischen Argumentation wurde offenbar das größte Gewicht und die stärkste Überzeugungskraft zugesprochen, wobei sie stets an die beiden Ziele der JHGA rückgebunden wurde: den Gemeinden „ein würdiges Denkmal“ setzen und die „Sammlung der Verstreuten der Vergangenheit“ in Israel analog zur Beendigung der Diaspora. Die Befürworter des Verbleibs von inner- und außerhalb Hamburgs konterten mit einer eigenen moralischen Argumentationslinie: Die Geschichte der Hamburger Jüdinnen und Juden sei wichtiger Bestandteil der hamburgischen Geschichte, weshalb man auch gerade nach dem Unrecht der NS-Zeit verpflichtet sei, ihre Zeugnisse zu bewahren.

Das „würdige Denkmal“ für die zerstörten Gemeinden wurde von den JHGA zusammen mit der wissenschaftlichen Argumentation 1954 eingebracht, als sie sich aktiv in die Diskussion bei der Gemeinde einschalteten. Hierbei wurde der Anspruch herausgestellt, dass würdiges Gedenken und jüdische Geschichtsschreibung nur adäquat in Israel sichergestellt werden könnten:

*Wir sind überzeugt, daß nur auf diese Weise die jüdischen Gemeinden im Gedenken des Volkes fortleben werden und ihre Geschichte den rechten Platz in der Gesamtgeschichte des jüdischen Volkes finden werde, die einmal von Jerusalem aus geschrieben werden wird.*¹⁰¹

Gleichzeitig wurde die Haltung der Stadt und des Staatsarchivs moralisch diskreditiert: Wenn für die (durchaus als Verdienst anerkannte) Übernahme ab 1938 nun ein „Lohn“ gefordert werde, „entwüdig[t]en“ die staatlichen Stellen „ihre frühere Handlungsweise“. ¹⁰² Jede andere Haltung der Stadt als den Anspruch der Gemeinde anzuerkennen, „[...] lief[e] ja letzten Endes auf die Bibelworte hinaus: ‚Du hast gemordet und willst auch noch

⁹⁷ Ebd., Bd. 1, Cohen an von Lehe, 15.11.1955, S. 2.

⁹⁸ Von Brandt, Schicksalsfragen.

⁹⁹ Registratur des Staatsarchivs Hamburg, 215-1/4/2, Bd. 1, Cohen an von Lehe, 15.11.1955, S. 3 mit Auszug aus von Brandts Artikel als Anlage. Diese Argumentation stammte jedoch nicht von Cohen, sondern wurde auch von Bein in seinen Verhandlungen mit der niedersächsischen Archivverwaltung verwendet, siehe Schürer, Das »Synagogenarchiv Königsberg«, S. 245 und 256.

¹⁰⁰ Registratur des Staatsarchivs Hamburg, 215-1/4/2, Bd. 4, Aide mémoire Cohens, 9.7.1959, S. 3.

¹⁰¹ 522-2 Jüdische Gemeinde in Hamburg, Nr. 1015, Alex Bein an Jüdische Gemeinde in Hamburg, 23.5.1954, Abschrift, S. 1.

¹⁰² Ebd., S. 3.

erben'.¹⁰³ Der Vorwurf gegen die Stadt, die Umstände der NS-Herrschaft im Nachhinein ausnutzen zu wollen, stand im Raum: „[...] deren Nutznießer [...] jede deutsche Stelle ablehnen muß, die nicht mit den damaligen Machthabern identifiziert zu werden wünscht.“¹⁰⁴

Mit teilweise identischen Formulierungen wandte sich Cohen ein Jahr später im bereits zitierten Schreiben an das Staatsarchiv. Auch hier wurden die Stadt und ihre Position in der juristischen Auseinandersetzung hart angegangen:

*[...] so können wir nicht glauben, dass unsere 7.000 ermordeten und vergasten Hamburger Brüeder und Schwestern mehr an die oeffentlich-rechtlichen oder historischen Ansprüche der Stadt Hamburg – die ihren Tod nicht verhindert hat – gedacht haben sollen als daran, den Niederschlag der Geschichte der Gemeinde den kuenftigen Historikern des juedischen Volkes zu bewahren. Wir koennen auch nicht glauben, dass gerade Hamburg mit seiner stolzen liberalen Tradition, gewillt ist, sich dem Odium auszusetzen, den neuen deutschen Geist nach 1945 Luegen strafen zu wollen!*¹⁰⁵

Das juristische Argument der FHH zu den Verpflichtungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, auf das sich das Zitat bezieht, wurde moralisch aufgeladen. Zudem versuchte Cohen wiederum die Deutungshoheit der israelischen Geschichtswissenschaft implizit durch den Willen der früheren Gemeinde zu legitimieren. Die „neue“ Jüdische Gemeinde argumentierte in der Zwischenzeit z.B. Sieveking gegenüber zu keinem Zeitpunkt mit diesen moralischen Argumenten, sondern bewegte sich ausschließlich auf der juristischen und wissenschaftlichen Ebene, um ihre Entscheidung für die Abgabe zu begründen. Ähnlich äußerten sich Bein und Cohen 1957/1959 dem Staatsarchiv gegenüber auch in den Verhandlungen um die abzugebenden Stücke:

*Es handelt sich für uns – über das rein Wissenschaftliche hinaus – darum die Überreste von dem Leben [Sperrung im Original] der Juden bei uns aufzubewahren, [...] so sollte man ihrerseits Verständnis dafür haben, daß wir diese Überreste von dem Leben und Wirken der Gemeinden und ihrer Mitglieder bei uns zu dauerndem Gedenken aufbewahren wollen. Es ist das einzige Denkmal, das wir ihnen setzen können.*¹⁰⁶

Hier wird nochmals deutlich, wie die moralische gegen die wissenschaftliche Dimension des Problems gestellt wurde. Zudem wurde die Abgabe von Originalen (Überresten) jetzt auch moralisch und nicht mehr nur wissenschaftlich legitimiert – möglicherweise, weil allen Beteiligten bewusst war, dass mit wissenschaftlichen Argumenten in dieser Hinsicht nicht mehr weiterzukommen war.

Eng mit dem Argument des Gedenkens ist dasjenige der „Sammlung der Verstreuten der Vergangenheit“ verknüpft, das Cohen in seinem Aide mémoire 1959 folgendermaßen ausführte:

*Gleichzeitig mit der ‚Sammlung der Verstreuten Israels‘ in das Land der Väter gehen unsere Bestrebungen um die ‚Sammlung der Verstreuten der Vergangenheit‘. Wir wollen die Zeugen unserer Vergangenheit in den Ländern der Diaspora mitführen und in Jerusalem ein Nationalarchiv aufbauen [...].*¹⁰⁷

¹⁰³ Ebd.

¹⁰⁴ Ebd.

¹⁰⁵ Registratur des Staatsarchivs Hamburg, 215-1/4/2, Bd. 1, Cohen an von Lehe, 15.11.1955, S. 2.

¹⁰⁶ Ebd., Bd. 3, Bein an von Lehe, 16.12.1957, S. 1.

¹⁰⁷ Ebd., Bd. 4, Aide mémoire Cohens, 9.7.1959, S. 3. Diese programmatischen Worte finden sich auch in Veröffentlichungen Cohens zu den Zielen der JHGA, siehe Arroyo, Raison d'être, S. 81–84.

Hier tritt noch einmal deutlich das zionistische Ziel hervor, die Diaspora mit der Staatsgründung Israels zu beenden, das auf die Archivbestände übertragen wird. Somit vertraten die JHGA auch die Agenda Israels anhand der Archivproblematik gegen einen Neubeginn jüdischen Lebens in Deutschland.¹⁰⁸ Denn ebenso wie die JTC im Rückerstattungsprozess gingen auch die israelischen Archivare von einem definitiven Ende der jüdischen Gemeinden außerhalb Israels aus, „[...] deren Geschichte ja durch die furchtbaren Ereignisse der Hitlerzeit im Wesentlichen abgeschlossen vor uns liegen, [...]“¹⁰⁹ Somit lässt sich, Miriam Rürup folgend, die Diskussion um das Gemeindearchiv auch als Spiegel der Diskussion um den Anspruch Israels lesen, der durch die Wiedergründung der Gemeinden und die Präsenz der Gemeindearchive in Deutschland in Frage gestellt wurde.¹¹⁰

Die Gegenseite ging in der Korrespondenz auf diese Argumente und Vorwürfe nicht ein. Stattdessen bedienten sie und externe Unterstützer sich eigenen „Hamburg-spezifischen“ Argumenten auf moralischer Ebene. Deren Kern war stets die proklamierte jahrhundertelange Verbundenheit der Jüdischen Gemeinde mit Hamburg und deren Bedeutung für die Geschichte der Stadt, die sich im Gemeindearchiv widerspiegele. Dies brachte beispielsweise das Rechtsamt im Prozess zum Ausdruck:

Um der Kontinuität des hamburgischen öffentlichen Lebens willen, das durch die jüdischen Mitbürger in grossem Umfang mitbestimmt wurde, widersetzt sich der Senat dem Versuch, von aussen her das Band zwischen der Stadt und der Geschichte ihrer Glieder zu zerschneiden.¹¹¹

Ähnlich formulierte es auch das Staatsarchiv in einem Vermerk, der Grundlage für das Antwortschreiben Brauers an Eduard Rosenbaum war: „Das Staatsarchiv [...] vertritt grundsätzlich den Standpunkt, daß diese Bestände ihren größten Wert in Hamburg haben, weil sie ein Denkmal des Lebens und der Leistungen von Hamburgern jüdischen Glaubens sind [...]“¹¹² Hier ist sprachlich vor allem Verwendung des Wortes „Denkmal“ analog zur Argumentation der JHGA, jedoch in Verbindung mit „Hamburgern jüdischen Glaubens“, zu beachten. Der Bezugspunkt des „Denkmals“ für die jüdische Geschichte wird somit von Israel nach Hamburg verlagert: Die Gemeindemitglieder erscheinen hier nicht primär als Teil des jüdischen Volkes, sondern als Hamburger Bürgerinnen und Bürger – was den Verbleib des Bestandes in Hamburg moralisch legitimieren sollte.

Auf dem Höhepunkt der Verhandlungen 1959 leitete das Staatsarchiv aus dieser Verbundenheit, die – in der Selbstdarstellung des Archivs – Ausdruck in der gemeinsamen Rettung der Archivalien ab 1938 gefunden habe, eine Art moralische Verpflichtung vor dem Hintergrund der Shoah ab:

Die Abgabe des Gesamtarchivs [...] würde nachträglich – wenn gewiß auch ungewollt – die Absichten der Nationalsozialisten verwirklichen, nämlich – nachdem alle übrigen Archive deutscher Jüdischer Gemeinden zerstört oder nach Jerusalem überführt sind – die letzten Spuren des Wirkens deutscher Juden in Deutschland auszutilgen.¹¹³

Diese Aussage reagierte nicht nur auf den Vorwurf, von NS-Unrecht profitieren zu wollen, sondern implizierte sogar, dass dieses durch die Abgabe nach Jerusalem nachträglich noch verwirklicht werden würde. So versuchte sich das Staatsarchiv – wieder sprachlich übereinstimmend („Spuren des Wirkens“) – gegen die JHGA als einzig geeigneten Ort des Gedenkens zu positionieren.

¹⁰⁸ Rürup, Wessen Erbe?, S. 6; Siegel, Verworrene Wege, S. 33.

¹⁰⁹ 522-2 Jüdische Gemeinde in Hamburg, Nr. 1015, Alex Bein an Jüdische Gemeinde in Hamburg, 23.5.1954, Abschrift, S. 1.

¹¹⁰ Rürup, Wessen Erbe?, S. 6.

¹¹¹ 213-13 Landgericht Hamburg – Wiedergutmachung, Nr. 14922, S. 75: Rechtsamt an Landgericht, 16.1.1956, S. 4.

¹¹² Registratur des Staatsarchivs Hamburg, 215-1/4/2, Bd. 3, Vermerk Staatsarchiv, 17.12.1957.

¹¹³ Ebd., Bd. 4, Vermerk von Lehe, 13.7.1959, S. 1.

Von den externen Unterstützern brachten Max Plaut und Konrad Hoffmann zudem zum Ausdruck, dass für sie als überlebende jüdische Bürger Hamburgs die Abgabe des Bestandes einer Veräußerung ihrer Geschichte gleichkommen würde. Plaut schilderte es als „einhellige Meinung“ der früheren Gemeinde „[...] dass dieses Material erhalten bleiben und in Hamburg Zeugnis ablegen soll für die Geschichte der Juden in Hamburg und ihre guten Beziehungen zur nichtjüdischen Umwelt.“ Er beschrieb die Archivalien in Hamburg zudem als „Vermächtnis des letzten Gemeindevorstandes“.¹¹⁴ Hoffmann verwies vor allem auf die lange Tradition jüdischen Lebens in Hamburg, die durch die Archivalien bezeugt werde und die „[...] den hier lebenden jüdischen Menschen und all jenen, die sich der Existenz von vielen Generationen jüdischer Mitbürger in Hamburg verbunden fühlen, [...] genommen werden sollen.“¹¹⁵ An Brauers Einsatz für den Verbleib maß er schließlich auch dessen Glaubwürdigkeit, sich für einen wirklichen Neuanfang jüdischen Lebens in der Stadt einzusetzen.¹¹⁶

Insgesamt spiegeln die moralisch begründeten Argumente, die immer größeres Gewicht in der Diskussion erhielten, auf der einen Seite die politischen Ansprüche und das Selbstbild der Parteien wider. Auf der anderen Seite konnten sie auch genutzt werden, um die Gegenseite zu diffamieren und ihre Position zu delegitimieren – insbesondere durch den Bezug auf die NS-Zeit.

4.4 *politisch-diplomatisch*

Die zwischen dem Luxemburger Abkommen 1952 und der offiziellen Aufnahme diplomatischer Kontakte unklaren Beziehungen der Bundesrepublik und Israels zueinander schienen bei allen Beteiligten in Hamburg eine gewisse Unsicherheit auszulösen. Man versuchte sich bei höheren Stellen gegen mögliche außenpolitische Rückwirkungen des Falls abzusichern und zeigte sich besorgt, dass Archivbestände mit Bezug zur NS-Herrschaft zum Politikum werden könnten. Dies zeigt auch die Diskussion der israelischen Verfilmungsbestrebungen auf der 6. Archivreferentenkonferenz 1955: Man sprach sich dafür aus, Bestände, die die Zeit nach 1918 bzw. 1933 betreffen, nur nach vorheriger Absprache mit dem Auswärtigen Amt einsehen zu lassen, „[...] weil hier den Juden Material der Judenverfolgung von 1933 bis 1939 in die Hand gegeben werde.“¹¹⁷ Das Rechtsamt fragte bei Abschluss des ersten Vergleichs 1957 über die Vertretung der FHH bei der Bundesregierung nach, ob diplomatische Schritte oder bundespolitische Interessen gegen den Abschluss sprechen könnten, was jedoch verneint wurde. Von Bundesseite schien man in der Sache keine Probleme zu sehen und beruhigte die FHH.¹¹⁸

Staatsarchiv und Bürgermeister sahen sich jedoch auch mit dem aktiven Eintreten israelischer Akteure für das Anliegen der JHGA konfrontiert. Hier sind insbesondere Chaim Yahil und Moshe Sharett zu nennen, die den Bürgermeister persönlich trafen. Yahil, ranghoher aktiver Diplomat, vermittelte Sieveking 1955, dass der Außenminister eine Abgabe des Bestandes wünsche. Er erkannte die Hamburger Position zwar an, gab aber zu verstehen, „[...] dass er es bedauern würde, wenn dadurch [eine Klage der JTC] die notorisch guten Beziehungen gerade zwischen Israel und Hamburg einen Rückschlag erleiden könnten.“¹¹⁹ Sieveking reagierte zwar gelassen, doch das latente Bedrohungsszenario, dass der Fall außenpolitische Auswirkungen haben könnte, wurde durch dieses explizite Einbringen einer politisch-diplomatischen Argumentationsebene geschürt.

¹¹⁴ Ebd., Plaut an Brauer, 22.7.1959, S. 1f.

¹¹⁵ Ebd., Hoffmann an Brauer, 22.7.1959, S. 2.

¹¹⁶ Ebd., S. 2f.

¹¹⁷ Registratur des Staatsarchivs Hamburg, 171-2/7/1, Bd. 1, Auszug aus der Niederschrift über die 6. Sitzung der Archivreferenten, 19.9.1955, S. 15 (Beitrag Classen, NRW). Siehe auch Brenner (Hg.), *Geschichte der Juden*, S. 193.

¹¹⁸ Registratur des Staatsarchivs Hamburg, 215-1/4/2, Bd. 3, Rechtsamt an Staatsarchiv, 15.5.1957; Vertretung bei der Bundesregierung an Rechtsamt, 22.5.1957 (Kopie).

¹¹⁹ Ebd., Bd. 1, Vermerk Sieveking, 22.10.1955.

Noch höhere Wellen schlug das Treffen Moshe Sharetts mit Warburg, Loeffler und Hertz im Juli 1959 – zu diesem Zeitpunkt zwar nicht mehr im Regierungsamt, doch weiterhin einflussreich – und sein anschließender Brief an Brauer. Sharett berief sich Warburg zufolge bei dem Treffen auf eine Zusicherung Brauers, alle Archivalien zu bekommen, „[...] die für die Forschung dort von Wichtigkeit seien.“¹²⁰ Auch wurde die außenpolitische Ebene wieder eingebracht, da die „[...] grösseren Aspekte der deutsch-israelischen Verständigung nicht vergessen werden dürfen.“¹²¹ Drei Tage später schrieb Sharett an Brauer und führte einen angeblich von ihm unterbreiteten Vorschlag aus, demzufolge erstens alle von Jerusalem für wesentlich erachteten Archivalien abgegeben werden und zweitens Experten beider Archive die endgültige Aufteilung klären sollten. Außerdem beschwerte er sich über Hertz' Untauglichkeit für die Verhandlungsführung.¹²² Der freundliche Abschluss lässt nochmals die diplomatische Ebene anklingen: „Schließlich ist es mir ein Bedürfnis, Ihnen [...] zu sagen, dass ich von der Aufrichtigkeit und dem Ernst Ihrer Ausführungen über die Zukunft der jüdisch-deutschen Beziehungen tief beeindruckt bin.“¹²³ Die dem Treffen vorausgehende Kommunikation zwischen Brauer und Sharett findet sich nicht in den Akten, sodass unklar bleibt, ob und in welchem Umfang Brauer Vorschläge oder Versprechungen unterbreitet hat.

Doch waren auch Senatsmitglieder und das Rechtsamt in Hinblick auf die Vergleichsverhandlungen sehr an einer Klärung dieses Alleingangs interessiert. Im Oktober dokumentiert Harder in einem Vermerk, dass Brauer in mehreren Gesprächen „[...] mit Nachdruck die Behauptungen der Herrn Sharett über die angeblichen Abmachungen wegen der Herausgabe des Archivs zurückgewiesen [...]“, jedoch auf Bitten Cohens von einer Erwidierung abgesehen habe.¹²⁴ Wenn auch nicht restlos zu klären, so zeigt die Episode doch, wie groß die Sorge in Hamburg vor diplomatischen Auswirkungen des Falls war. Auch in den letztendlich gültigen Vergleich sollte der Staat Israel bewusst nicht mit aufgenommen werden, „[...] um den Anschein zu vermeiden, als ob diesem aus dem Vergleich irgendwelche Rechte erwüchsen.“¹²⁵

Insgesamt schien die Drohkulisse außenpolitischer Verstimmungen mit Israel größer gewesen zu sein als die reale Gefahr. Sie brachte jedoch eine weitere Dimension in den Diskurs ein, die zeigt, wie schnell und wie stark in dieser Zeit – gerade auch vor dem Hintergrund ähnlicher Fälle in Worms und Niedersachsen – Archivalien aus jüdischem Kontext politisiert werden konnten.¹²⁶

5. Archivalien in den jüdisch-deutschen Beziehungen der 1950er Jahre

5.1 Bedeutung von Materialität und Originalcharakter

In der gesamten Diskussion um den Verbleib und die Teilung des Bestandes fällt auf, dass der Materialität der Archivalien bzw. ihrem Charakter als Originale von den Akteuren besondere Bedeutung zugesprochen wurde – eine Tatsache, die beträchtlichen Einfluss auf die Forderungen aller Parteien und damit auf den Ausgang der Verhandlungen hatte.¹²⁷ Es scheint so, als ob die Diskurse über Identität, politische Legitimität und Gedenken,

¹²⁰ Ebd., Bd. 4, Warburg an Brauer, 17.7.1959, S. 1.

¹²¹ Ebd., S. 2.

¹²² Ebd., Sharett an Brauer, 20.7.1959. Warburg/Hertz/Löffler hatten sich beim Treffen ebenso über Cohens „antichambrieren“ und seine Lobbyarbeit sowie die als unfair empfundene „Taktik“, bei jedem Zugeständnis die Forderungen zu erweitern, beschwert. Ebd., Warburg an Brauer, 17.7.1959, S. 1.

¹²³ Ebd., Sharett an Brauer, 20.7.1959, S. 2.

¹²⁴ Ebd., Bd. 5, Vermerk Harder, 27.10.1959.

¹²⁵ Ebd., Bd. 4, Erläuterungen zum Vergleichsentwurf von Hertz, 28.9.1959, S. 1.

¹²⁶ Zu Niedersachsen siehe Schürer, Das »Synagogenarchiv Königsberg«; zu Worms siehe Bönning, Beschlagnahme.

¹²⁷ Zu Definition und Relevanz von Materialität sowie der Bedeutung als Forschungsansatz siehe grundlegend Schwindt/Karagianni/Tsouparopoulou, Materialität.

die im Konflikt mitschwangen und in den unterschiedlichen Argumentationslinien zum Ausdruck kamen, in die materiellen Archivalien hinein projiziert wurden. Sie wurden mit Bedeutung und den Anliegen der verschiedenen Parteien aufgeladen, weshalb der physische Besitz und Lagerungsort zentrale Bedeutung im Konflikt erhielten. Denn wäre es tatsächlich nur um den Informationswert für die Forschung gegangen, wie von einigen Akteuren zumindest am Anfang behauptet, hätte dieser auch durch Mikrofilme unabhängig vom Lagerungsort erhalten werden können.¹²⁸ Schnell schien aber allen Beteiligten klar zu sein, dass es um den Besitz der Originale ging und der reine Mikrofilmaustausch nicht mehr zur Debatte stand.

Der Zugriff auf die Archivalien „im Original“ wurde immer wieder gefordert und schien den Akteuren nie erklärungsbedürftig gewesen zu sein – auch keine (eigentlich zu erwartende) Nachfrage, ob Mikrofilme ausreichend seien, ist überliefert.¹²⁹ Eine Begründung für die Forschung an den Originalen findet sich überhaupt nur in der internen Diskussion des Beirats der Jüdischen Gemeinde:

*Frau Dr. Manasse steht auf dem Standpunkt, dass Originale wertvoller wären, abgesehen davon, dass die Arbeit nach Mikrofilmen weitaus schwieriger ist. Auch müsste man daran interessiert sein, dass Gelehrte nach Hamburg kämen und wäre [sic] dieses Archiv bestimmt ein grosser Anziehungspunkt.*¹³⁰

Diese drei nachvollziehbaren Gründe wurden weder von Staatsarchiv, JHGA noch der Arbeitsgemeinschaft zur Geschichte der deutschen Juden angeführt. Die von ihnen vorgebrachten Argumente aus dem Bereich ‚Wissenschaft‘ müssen also letztlich kritisch auf dahinter liegende andere Argumentationsebenen und Motive hinterfragt werden. Eine solche Ebene war die moralische, die stark auf den Originalbesitz abhob. Als das Argument des ‚würdigen Denkmals‘ eingebracht wurde, schienen wiederum beide Seiten selbstverständlich davon auszugehen, dass ein Archivbestand ein Denkmal sein könne und dass für diese Denkmal-Funktion das materielle Kulturgut benötigt wurde. Bein brachte dies dem Staatsarchiv gegenüber folgendermaßen auf den Punkt: „[...] das Material, das einen Ueberrest – und darauf und nicht auf den Symbolwert kommt es uns an! – von dem Leben der Juden darstellt, die durch die Katastrophe in den Jahren Hitlerdeutschlands und Hitel-Hamburgs [sic] vernichtet oder vertrieben wurden.“¹³¹ Der archivalische „Überrest“ der Gemeinde als sozusagen letzter physischer Bestand nach der Zerstörung sollte nach Israel verbracht werden, um dort das Gedenken zu sichern. Hiermit tritt wiederum deutlich der alleinige Anspruch des Staates auf das „würdige“ Gedenken und damit auf die Originale sowie die Ablehnung neuen jüdischen Lebens in Deutschland hervor. Denn schließlich waren in Hamburg weit mehr „Überreste“ jüdischen Lebens als die Archivalien vorhanden – vor allem die Überlebenden und Nachkommen, die die Gemeinde wiederbegründet hatten.

Bein beharrte noch mehrmals auf dem notwendigen Besitz der „Überreste“ und stellte ihn (und damit das moralische Argument) sogar explizit über die behördlichen Aufgaben des Staatsarchivs, beispielsweise in Wiedergutmachungsverfahren – hierfür seien Mikrofilme ausreichend.¹³² Mit der zunehmenden moralischen und

¹²⁸ Siehe oben Kapitel 4.2, S. 13, z.B. Cohens erste Anfrage, Registratur des Staatsarchivs Hamburg, 215-1/4/2 U.A. 1, Aktenvermerk Staatsarchiv, 3.12.1954. Auch noch 1957 von von Lehe als Argument eingebracht: „Es wäre denkbar, daß von allen für das Archiv in Jerusalem interessanten Stücken Mikrofilme angefertigt werden.“ Registratur des Staatsarchivs Hamburg, 215-1/4/2, Bd. 3, von Lehe an Lachs, 4.5.1957.

¹²⁹ Ebd., Bd. 1, Warburg und Hertz an Sieveking, 1.2.1955, Abschrift; Sieveking an Goldstein, 2.7.1955: „Für diese Arbeit werden die Archive, und zwar im Original [Hervorhebung in der Akte], benötigt [...]“

¹³⁰ 522-2 Jüdische Gemeinde in Hamburg, Nr. 154, Protokoll der Beiratssitzung, 22.9.1954.

¹³¹ Registratur des Staatsarchivs Hamburg, 215-1/4/2, Bd. 3, Bein an von Lehe, 9.12.1957. Vgl. auch das Zitat aus Beins nächstem Brief am 16.12. (siehe oben, Kapitel 4.3, S. 16) und ebd., Bd. 4, Bein an von Lehe, 1.7.1959, S. 2.

¹³² Ebd., Bd. 3, Bein an von Lehe, 16.12.1957, S. 1: „Die für Ihre staatlichen Aufgaben erforderlichen Angaben lassen sich meiner Ansicht nach auch aus Mikrofilmen entnehmen [...]“

politischen Aufladung der Debatte verschärfte sich also auch die Diskussion um die Originalabgabe – seit sie mit dem Vergleich von 1957 grundsätzlich vereinbart war, spielte die Mikroverfilmung als Argument kaum mehr eine Rolle. Gewichtige forschungspraktische und archivfachliche Bedenken sprachen für beide Seiten gegen eine Teilung des Bestandes und allen beteiligten Archivaren und Wissenschaftlern musste klar gewesen sein, dass dies die fachlich am wenigsten vertretbare Lösung war – und doch wurde er letztendlich geteilt. Die Deutungshoheit über jüdisch-deutsche Geschichte (Forschung), jüdisches Gedenken und jüdisches Leben (Diaspora vs. Israel) hing vom Lagerungsort und der materiellen Verfügbarkeit der Archivalien ab, was allen Beteiligten auch offenbar bewusst war – wer die Archivalien besaß, würde in der Wahrnehmung der Akteure legitimer gedenken und Geschichte schreiben.

5.2 Deutungshoheit über jüdisch-deutsche Geschichte und Geschichtsschreibung

Wie bereits anhand der Materialität der Archivalien gezeigt, war das Ringen um den Bestand Jüdische Gemeinden auch ein Ringen um Legitimität und Deutungsmacht, insbesondere in Hinblick auf Geschichte und Geschichtsschreibung. Der Bestand verkörperte für die Beteiligten beides – die Geschichte, deren Zeugnis er ist und die Geschichtsschreibung, für die er die notwendige Grundlage darstellt. Somit wurde durch den Zugriff auf die Archivalien bestimmt, wessen Geschichte wie, für wen und von wem geschrieben werden sollte.¹³³ Wer Zugriff auf die Archivalien hatte, hatte nicht nur die Möglichkeit, Geschichtsforschung zu betreiben, sondern potentiell auch die Deutungshoheit darüber und sei es nur, weil er anderen den Zugriff möglicherweise einschränken oder Forschungsvorhaben begünstigen konnte.

Wessen Geschichte mithilfe der Archivalien geschrieben werden sollte, grenzten die beteiligten Akteure terminologisch deutlich ab: Während die JHGA und Bein stets von der „Geschichte der Gemeinden“ und des „jüdischen Volkes“ sprachen, die „von Jerusalem aus geschrieben“ werden würde, sollte der Bestand für Plaut die „Geschichte der Juden in Hamburg“ bezeugen.¹³⁴ Warburg und Hertz gaben ihrer Arbeitsgemeinschaft schon programmatisch im Titel die „Geschichte der deutschen Juden“ mit, während Landsberg von der JTC in seinem oben diskutierten Statement eben diese „Geschichte der Juden in Hamburg und die Geschichte der deutschen Juden überhaupt“ für beendet erklärte.¹³⁵ Gerade anhand von Landsbergs Aussage wird deutlich, dass die „Geschichte“ hier immer auch für die Gegenwart und damit das neu entstandene jüdische Leben in Deutschland stand. Wenn die Geschichte der Gemeinde(n) von JTC und israelischen Archivaren als abgeschlossen betrachtet und nur noch im Kontext anderer (vergangener) Gemeinden in Israel erforscht werden sollte, delegitimierten sie zugleich auch den Anspruch der „neuen“ Gemeinde, auf ihre Geschichte zuzugreifen und sie fortzuschreiben.¹³⁶

Die Gemeinde war, wie viele Jüdinnen und Juden in Deutschland, aber auch noch selbst zwischen Unterstützung für Israel, Schuldgefühlen für das „Bleiben im falschen Land“ und Legitimation für den Wiederaufbau der eigenen Tradition geteilt, was die internen Diskussionen und wechselnde Haltung zum Fall zeigen.¹³⁷ Gegen den Beschluss von Vorstand und Beirat von 1954, das Archivgut abzugeben, wandte Loeffler beispielsweise ein, dass die Gemeinde einen „[...] Akt der Selbstentäußerung begehe und damit bis zu einem gewissen Grad

¹³³ Rürup, *Wesen Erbe?*, S. 4; Siegel, *Verworrene Wege*, S. 27.

¹³⁴ Siehe oben Kapitel 4.3, S. 15.

¹³⁵ Siehe oben Kapitel 3, S. 6.

¹³⁶ Ähnliches konstatiert Rürup für die frühen Historiker am IGdJ, die mit ihrer Arbeit „auf einer Fortschreibung ihrer Geschichte in Deutschland“ bestanden. Rürup, *Wesen Erbe?*, S. 8.

¹³⁷ Kauders, *Heimat*, S. 87–89.

ihre eigene Existenzberechtigung aufgeben.“,¹³⁸ während Goldstein den Platz in Israel als „ein jüdisches Weltzentrum“ sah und für Vorstandsmitglied Berthold Simonsohn die Herausgabe „ein Gefühl der jüdischen Würde wäre“.¹³⁹

Für wen – Gemeinde, Hamburg, jüdisches Volk in Israel – die Geschichte geschrieben werden sollte, war also ebenso umstritten wie von wem. Durfte der Bestand von deutschen, teils NS-belasteten Archivaren verwaltet werden, in einem Archiv, das ihn sich möglicherweise unter Ausnutzung der Judenverfolgung angeeignet hatte? Diese Frage spielte unterschwellig auch in die intensiv juristisch und moralisch diskutierten Umstände der Abgabe ab 1938 mit hinein.¹⁴⁰ Aber auch die gegenseitigen Vorwürfe von Staatsarchiv und JHGA zur fachlichen Eignung und den Forschungsmöglichkeiten am jeweiligen Ort (Sprachkenntnisse, korrespondierende Bestände, universitäre Anbindung) können in dieser Hinsicht gelesen werden: Die scheinbar neutralen wissenschaftlichen und archivfachlichen Begründungen dienten ebenso der Legitimation des moralisch „richtigen“ Geschichtsschreibers und versuchten, Deutungsmacht durch Kompetenz zu belegen. Auch an anderer Stelle spiegelte sich dieses Problem einige Jahre später wider: in den schwierigen Personalfragen in der Gründungsphase des IGdJ, die von Björn Siegel eingehend beleuchtet wurden – hier richtete sich die Kritik gegen die Besetzung mit einem Christen und Remigranten.¹⁴¹

Das ‚von wem‘ wurde im Fall des Archivbestandes fast gleichbedeutend mit dem ‚von wo aus‘. Personen, Institutionen und Länder vermischten sich zu zwei Fraktionen – die JHGA und Israel auf der einen, Staatsarchiv/FHH und Deutschland auf der anderen Seite – dazwischen Stehende, wie beispielsweise Forschende aus dem Ausland oder geschichtsbewusste Jüdinnen und Juden in Deutschland und ihre Interessen drohten marginalisiert zu werden. Sie sahen sich genötigt, sich zu positionieren, wie die verschiedenen Schreiben an den Bürgermeister zeigen.¹⁴² Der Ort wurde ebenso mit Deutungsmacht besetzt wie die dort handelnden Personen und Institutionen: Jerusalem, das im jungen Staat Israel als jüdisches Zentrum auch für Gelehrsamkeit, Forschung und Gedenken aufgebaut und Hamburg, dessen Geschichte und Bedeutung als Ort jüdischen Lebens betont wurde.

6. Fazit und Ausblick

Die Geschichte des Bestandes 522-1 Jüdische Gemeinden im Staatsarchiv Hamburg und die Kontroverse um seinen Verbleib stellen einen Ausschnitt aus der deutschen Archivgeschichte der Nachkriegszeit dar, der eindrucksvoll zeigt, wie Archivalien zur Projektionsfläche und zum Aushandlungsort für gesellschaftliche und politische Diskurse werden können. An diesem Prozess waren verschiedene Akteursgruppen beteiligt, die auf unterschiedlichen Ebenen und in wechselnden Konstellationen mit- und gegeneinander agierten. Neben dem eigentlichen Rückerstattungsprozess zwischen JTC und FHH vor dem Landgericht, schalteten sich die israelischen Archivare in Verhandlungen mit der Jüdischen Gemeinde und mit dem Staatsarchiv um die Abgabe der Archivalien nach Israel ein. Verschiedene Persönlichkeiten aus Politik und Gesellschaft, aus dem In- und Ausland, versuchten Einfluss auf deren Ausgang zu nehmen. Der letztendlich 1959 geschlossene Vergleich, in dem Teilung und Verfilmung geregelt wurden, wird nur im Kontext der wechselvollen Aushandlungsprozesse der Vorjahre verständlich.

¹³⁸ 522-2 Jüdische Gemeinde in Hamburg, Nr. 1244, Protokoll der Vorstandssitzung, 2.6.1955.

¹³⁹ 522-2 Jüdische Gemeinde in Hamburg, Nr. 154, Protokoll der Beiratssitzung, 22.9.1954.

¹⁴⁰ Siehe oben, Kapitel 4.1., S. 10f. und 4.3., S. 15.

¹⁴¹ Siegel, *Verworrene Wege*, S. 34–44; siehe auch zusammenfassend Rürup, *Wessen Erbe?*, S. 7f.

¹⁴² Siehe oben, Kapitel 4.2, S. 13 (Cassuto) und 4.3., S. 15.

Bei der Analyse dieser Verhandlungen standen die Argumentationsebenen, auf denen die Beteiligten versuchten, ihre Position durchzusetzen, im Zentrum. Kern der juristischen Argumentation war die Frage nach dem rechtmäßigen Besitz und Zugriff auf die Archivalien, die mit der Rechtsnachfolge und dem alleinigen Vertretungsanspruch der JTC auch Teil der Debatte war, ob neues jüdisches Leben in Deutschland eine Berechtigung hatte. Argumente der wissenschaftlich-archivfachlichen Ebene boten sich neutral dar, wurden jedoch auch genutzt, um scheinbar objektiv zu begründen, wer zur Forschung und damit zur Geschichtsdeutung berechtigt war. Die moralisch begründeten Ansprüche auf den Bestand rückten im Laufe der Debatte immer stärker in den Vordergrund. Sie bestanden auf israelischer Seite im „würdigen Gedenken“ und der „Sammlung der Verstreuten“, worin sich auch der Zentralitätsanspruch Israels widerspiegelte. Unterstützer des Verbleibs in Hamburg kontextualisierten mit der Bedeutung der Archivalien für die Hamburger Geschichte und das jüdische Leben vor Ort. Eine politisch-diplomatische Ebene wurde durch die Fürsprache israelischer politischer Akteure sowie durch die generelle Sorge vor Rückwirkungen auf das bundesdeutsche Verhältnis zu Israel eingebracht, was das hohe Potential zur Politisierung der Archivalien zeigte.

In der gesamten Debatte kam zudem der Materialität und physischen Präsenz der Originale besondere Bedeutung zu – eine so starke, dass der Bestand geteilt und um einzelne Stücke gerungen wurde. Sie waren aufgeladen mit den politischen und moralischen Anliegen der Beteiligten und wurden zu Stellvertretern – daher beeinflusste auch deren materielle Verfügbarkeit die Legitimität dieser Anliegen. Hierbei ging es auch um die Frage, wer jüdisch-deutsche Geschichte wie und für wen schreiben durfte und diese Deutungshoheit hing für alle Beteiligten vom Zugriff auf die Originale ab. Die Archivalien des Bestandes wurden im Laufe des Konflikts zu mehr als dem Verwaltungsschriftgut einer Gemeinde – sie wurden juristischer Streitgegenstand, Politikum, Medium des Gedenkens und Kristallisationspunkt für Hoffnungen und Ansprüche.

Heute wird der Bestand 522-1 im Staatsarchiv Hamburg weiterhin intensiv für Auskünfte, wissenschaftliche Forschung und genealogische Recherchen genutzt. 1998 entschied sich die Jüdische Gemeinde, auch ihr archivreifes Schriftgut der Zeit nach 1945 sukzessive als Depositum in das Staatsarchiv zu übergeben – es bildet den für diese Arbeit herangezogenen Bestand 522-2. Um der hohen Relevanz für die Forschung und dem Interesse am Bestand 522-1 gerecht zu werden, beantragte das Staatsarchiv dessen Digitalisierung im Rahmen der eCulture Agenda der FHH, die mittlerweile abgeschlossen ist. Ziel ist eine Online-Präsentation und virtuelle Zusammenführung beider Bestandsteile in Zusammenarbeit mit den CAHJP, dem Nachfolger der JHGA, sodass 60 Jahre nach der Teilung der gesamte Bestand weltweit und unkompliziert zugänglich gemacht werden kann.¹⁴³

¹⁴³ Einige Archivalien des Bestandsteils in den CAHJP ist bereits digitalisiert zugänglich über den Katalog der National Library of Israel:

<http://merhav.nli.org.il/primo-explore/search?vid=NLI&lang=en_US&sortby=rank> (Suchfunktion) (letzter Aufruf: 22.08.2022). Der Bestandsteil im Staatsarchiv Hamburg ist mittlerweile vollständig digitalisiert und im Lesesaal einsehbar. Das Gesamtprojekt soll spätestens 2024 abgeschlossen werden. Kotte/Rürup, Digitalisierung.

7. Zusammenfassung

Die vorliegende Arbeit untersucht die Geschichte des Bestandes 522-1 Jüdische Gemeinden im Staatsarchiv Hamburg in Hinblick auf die Kontroverse um dessen Rückerstattung in den 1950er Jahren, in deren Ergebnis der Bestand zwischen Hamburg und den Jewish Historical General Archives in Jerusalem geteilt wurde. Hierzu werden die unterschiedlichen Argumentationslinien (juristisch, wissenschaftlich-archivfachlich, moralisch und politisch-diplomatisch) analysiert, die die beteiligten Akteursgruppen nutzten, um ihre Position zu legitimieren. Darüber hinaus wird danach gefragt, welche Bedeutung der Materialität der Archivalien zukam und wie die Deutungshoheit über jüdisch-deutsche Geschichte vom Zugriff auf sie abhing.

Anhand des Hamburger Falls konnte gezeigt werden, wie Archivalien zur Projektionsfläche für gesellschaftliche und politische Diskurse der Nachkriegszeit wurden, namentlich dem Anspruch auf das materielle Erbe jüdischer Gemeinden, der Legitimität jüdisch-deutscher Geschichtsschreibung, aber auch der Frage nach einem Neubeginn jüdischen Lebens in Deutschland und der Zentralität des Staates Israel.

8. Quellen- und Literaturverzeichnis

8.1 Quellen

Staatsarchiv Hamburg, Registratur des Staatsarchivs Hamburg

- 171-2/7/1, Bd. 1
- 215-1/4/2, 5 Bde.
- 215-1/4/2 U.A. 1
- 215-1/4/3, Bd. 1
- 215-1/5, Bd. 1

Staatsarchiv Hamburg, 213-13 Landgericht Hamburg – Wiedergutmachung, Nr. 14922.

Staatsarchiv Hamburg, 351-11 Amt für Wiedergutmachung, Nr. 175, Bd. 2.

Staatsarchiv Hamburg, 522-2 Jüdische Gemeinde in Hamburg

- Nr. 154
- Nr. 158
- Nr. 161
- Nr. 348
- Nr. 352
- Nr. 1015
- Nr. 1244

Zentralarchiv zur Erforschung der Geschichte der Juden in Deutschland, B 1/7 Zentralrat der Juden in Deutschland, Nr. 241.

8.2 Literatur

Armbruster, Thomas, Rückerstattung der Nazi-Beute. Die Suche, Bergung und Restitution von Kulturgütern durch die westlichen Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg (Schriften zum Kulturgüterschutz), Berlin 2008.

Arroyo, Inka, Raison d'être der Central Archives for the History of the Jewish People als virtuelles „Staatsarchiv“ der Diaspora, in: Jüdisches Archivwesen. Beiträge zum Kolloquium aus Anlass des 100. Jahrestags der Gründung des Gesamtarchivs der deutschen Juden, zugleich 10. Archivwissenschaftliches Kolloquium der Archivschule Marburg, 13.–15. September 2005, hg. von Frank M. Bischoff/Peter Honigmann (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 45), Marburg 2007, S. 75–96.

Bein, Alex, „Hier kannst Du nicht jeden grüßen“. Erinnerungen und Betrachtungen, hg. von Julius H. Schoeps (Haskala 14), Hildesheim/New York 1996.

Bönnen, Gerold, Beschlagnahmt, geborgen, ausgeliefert. Zum Schicksal des Wormser jüdischen Gemeindearchivs 1938-1957, in: Das deutsche Archivwesen und der Nationalsozialismus. 75. Deutscher Archivtag 2005 in Stuttgart, hg. von Robert Kretzschmar (Tagungsdokumentationen zum Deutschen Archivtag 10), Essen 2007, S. 101–115.

von Brandt, Ahasver, Schicksalsfragen deutscher Archive, in: Der Archivar 1, 3 (1948), Sp. 133–140.

Brenner, Michael (Hg.), Geschichte der Juden in Deutschland von 1945 bis zur Gegenwart. Politik, Kultur und Gesellschaft, München 2012.

Brilling, Bernhard, Das jüdische Archivwesen in Deutschland, in: Der Archivar 13, 1 (1960), Sp. 272–290.

- Cohen, Daniel J., Jewish Records from Germany in the Jewish Historical General Archives in Jerusalem, in: The Leo Baeck Institute Yearbook 1, 1 (1956), S. 331–345.
- Freimark, Peter, Vom Hamburger Umgang mit der Geschichte einer Minderheit. Vorgeschichte und Gründung des Instituts für die Geschichte der deutschen Juden, in: Juden in Deutschland. Emanzipation, Integration, Verfolgung und Vernichtung, hg. von Peter Freimark/Alice Jankowski/Ina Lorenz (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden 17), Hamburg 1991, S. 466–477.
- Grolle, Joist, Von der Verfügbarkeit des Historikers. Heinrich Reincke in der NS-Zeit, in: Ders., Hamburg und seine Historiker (Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte 43), Hamburg 1997, S. 123–149.
- Honigmann, Peter, Geschichte des jüdischen Archivwesens in Deutschland, in: Der Archivar 55, 3 (2002), 223–230.
- Honigmann, Peter, Das Projekt von Rabbiner Dr. Bernhard Brilling Zur Errichtung Eines Jüdischen Zentralarchivs Im Nachkriegsdeutschland, in: Historisches Bewußtsein im jüdischen Kontext. Strategien – Aspekte – Diskurse, hg. von Klaus Hödl (Schriften des Centrums für Jüdische Studien 6), Innsbruck 2004, S. 223–242.
- Honigmann, Peter, Gesamtarchiv der deutschen Juden, 2013, online abrufbar unter <https://zentralarchiv-juden.de/infos-zum-archiv/veroeffentlichungen/gesamtarchiv-der-deutschen-juden/> (letzter Aufruf: 22.08.2022).
- Institut für die Geschichte der deutschen Juden (Hg.), Das Jüdische Hamburg. Ein historisches Nachschlagewerk, Göttingen 2006.
- Bajohr, Frank, Art. Warburg, Eric M., S. 269f.
 - Lohalm, Uwe, Art. Goldstein, Harry, S. 95–96.
 - Lorenz, Ina, Art. Loeffler, Ludwig, S. 178f.
 - Meyer, Beate, Art. Plaut, Max, S. 206f.
- Institut für Zeitgeschichte / Research Foundation for Jewish Immigration (Hg.), International Biographical Dictionary of Central European Emigrés 1933–1945, München u.a. 1983.
- Art. Bein, Alexander, Bd. 1, S. 47f.
 - Art. Cohen, Daniel J., Bd. 2.1, S. 189f.
- Jütte, Robert, Die Emigration der deutschsprachigen „Wissenschaft des Judentums“. Die Auswanderung jüdischer Historiker nach Palästina 1933–1945, Stuttgart 1991.
- Kauders, Anthony D., Heimat ausgeschlossen. Von Schuldgefühlen im falschen Land, in: „Auch in Deutschland waren wir nicht mehr wirklich zu Hause“. Die Remigration vertriebener Juden nach Deutschland, hg. von Irmela von der Lühe/Axel Schildt/Stefanie Schüler-Springorum (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden 34), Göttingen 2008, S. 86–100.
- Kopitzsch, Franklin / Brietzke, Dirk (Hg.), Hamburgische Biografie. Personenlexikon, 6 Bde., Hamburg 2001–2012.
- Asendorf, Manfred, Art. Lehe Erich von, Bd. 4, S. 211–213.
 - Grolle, Joist, Art. Möller, Kurt Detlev, Bd. 2, S. 291f.
 - Lohalm, Uwe, Art. Goldstein, Harry (Heimann), Bd. 2, S. 148–150.
 - Lorenz, Ina, Art. Loeffler, Ludwig, Bd. 3, S. 230–232.
 - Lorenz, Ina, Art. Warburg, Eric M., Bd. 3, S. 399f.

- Martens, Holger, Art. Brauer, Max Julius Friedrich, Bd. 2, S. 63–65.
- Meyer, Beate, Art. Plaut, Max, Bd. 1, S. 238f.
- Nicolaysen, Rainer, Art. Rosenbaum, Eduard, Bd. 3, S. 319f.
- Stubbe-da Luz, Helmut, Art. Sieveking, Kurt, Bd. 1, S. 294–296.
- Walden, Hans, Art. Harder, Hans Heinrich Wilhelm, Bd. 5, S. 173–175.
- Zimmermann, Gunnar, Art. Hertz, Hans W(ilhelm), Bd. 6, S. 125–127.

Kotte, Jenny/Rürup, Miriam, Digitalisierung des Bestandes 522-1 Jüdische Gemeinden, in: Archivjournal 2/2021, S. 5, online abrufbar unter <https://www.hamburg.de/contentblob/15266126/31ad3d26029478ed51de4833e3966f09/data/archivjournal-21-02.pdf> (letzter Aufruf: 22.08.2022).

Lillteicher, Jürgen, Die Rückerstattung jüdischen Eigentums in Westdeutschland nach dem Zweiten Weltkrieg. Eine Studie über Verfolgungserfahrung Rechtsstaatlichkeit und Vergangenheitspolitik 1945–1971, Diss., Freiburg 2003, online abrufbar unter <https://freidok.uni-freiburg.de/data/2183> (letzter Aufruf: 22.08.2022).

Lippert, Jörg (Hg.), Zur Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie ehrenhalber an Hans W. Hertz. Ansprachen bei der Feierstunde des Fachbereichs Kulturgeschichte und Kulturkunde der Universität Hamburg am 18. Januar 1984 im Gästehaus der Universität (Hamburger Universitätsreden 42), Hamburg 1984.

Lorenz, Ina, Dr. Leo Lippmann - Zwei Berichte, in: „... dass ich wie ein guter Deutscher empfinde und handle“. Zur Geschichte der Deutsch-Israelitischen Gemeinde in Hamburg in der Zeit vom Herbst 1935 bis zum Ende 1942. Zwei Berichte, Hamburg 1994, S. 19–33.

Lorenz, Ina, Gehen oder Bleiben. Neuanfang der Jüdischen Gemeinde in Hamburg nach 1945, Hamburg 2002.

Lorenz, Ina, Wiederaufbau im „Land der Mörder“. Die zwölf „Gründungsväter“ der Jüdischen Gemeinde, in: Aus Hamburg in alle Welt. Lebensgeschichten jüdischer Verfolgter aus der „Werkstatt der Erinnerung“, hg. von Linde Apel/Klaus David/Stefanie Schüler-Springorum, München 2011, S. 164–187.

Lorenz, Ina/Berkemann, Jörg, Die Hamburger Juden im NS-Staat 1933 bis 1938/39 (Hamburger Beiträge zur Geschichte der deutschen Juden 45), Göttingen 2016.

Lorenzen-Schmidt, Klaus-Joachim, Vorwort zum Bestand 622-2/32 Konrad Hoffmann, 1883-1985, Staatsarchiv Hamburg, online abrufbar unter: <https://recherche.staatsarchiv.hamburg.de/scopequery5.2/detail.aspx?id=6993> (letzter Aufruf: 22.08.2022).

Rein, Denise, Die Bestände der ehemaligen jüdischen Gemeinden Deutschlands in den „Central Archives for the History of the Jewish People“ in Jerusalem. Ein Überblick über das Schicksal der verschiedenen Gemeindearchive, in: Der Archivar 55, 4 (2002), S. 318–327.

Reininghaus, Wilfried, Archivgeschichte. Umriss einer untergründigen Subdisziplin, in: Archivar, 61, 4 (2008), S. 352–360.

Rürup, Miriam, Wessen Erbe? Deutsch-Jüdische Geschichtsschreibung nach 1945 – das Hamburger Beispiel, in: Kalonymos 19, 4 (2016), S. 4–9.

Schenk, Dietmar, Die deutsche Archivwissenschaft im Nationalsozialismus und in der Nachkriegszeit. Anmerkungen zu einer wenig beachteten Problematik, in: Archivar, 70, 4 (2017), S. 402–411.

Schmidt, Sarah, Das Staatsarchiv Hamburg im Nationalsozialismus (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 24), Hamburg 2016.

- Schürer, Martin, Das »Synagogenarchiv Königsberg« im Staatlichen Archivlager Göttingen. Der Transfer jüdischen Archivguts von Ostpreußen über Niedersachsen nach Israel – 1933-1959, in: Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte 90 (2018), S. 239–263.
- Schwindt, Jürgen Paul/Karagianni, Angeliki/Tsouparopoulou, Christina, Materialität, in: Materiale Textkulturen. Konzepte – Materialien – Praktiken, hg. von Thomas Meier/Michael R. Ott/Rebecca Sauer (Materiale Textkulturen 1), Berlin/Boston/München 2015, S. 33–46.
- Siegel, Björn, Verworrene Wege – Die Gründungsgeschichte des Instituts für die Geschichte der deutschen Juden, in: 50 Jahre, 50 Quellen. Festschrift zum Jubiläum des Instituts für die Geschichte der deutschen Juden, Hamburg 2016, S. 26–53.
- Sielemann, Jürgen, Hamburger Gemeindeakten im Staatsarchiv Hamburg, in: Jüdisches Archivwesen. Beiträge zum Kolloquium aus Anlass des 100. Jahrestags der Gründung des Gesamtarchivs der deutschen Juden, zugleich 10. Archivwissenschaftliches Kolloquium der Archivschule Marburg, 13.–15. September 2005, hg. von Frank M. Bischoff/Peter Honigmann (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg 45), Marburg 2007, S. 97–110.
- Sielemann, Jürgen, Die personenkundliche Abteilung des Staatsarchivs Hamburg im NS-Staat und in der Nachkriegszeit. Von der Judenverfolgung zur „Wiedergutmachung“, in: Wie mächtig sind Archive? Perspektiven der Archivwissenschaft, hg. von Rainer Hering/Dietmar Schenk (Veröffentlichungen des Landesarchivs Schleswig-Holstein 104), Hamburg 2013, S. 141–163.
- Sielemann, Jürgen, Quellen zur jüdischen Familiengeschichtsforschung im Staatsarchiv Hamburg. Ein Wegweiser für die Spurensuche (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 23), Hamburg 2015, S. 233–244.
- Sielemann, Jürgen, Skrupellose Denunziation. Die personenkundliche Arbeit des Staatsarchivs Hamburg im „Dritten Reich“, in: Archivar 70, 4 (2017), S. 385–390.